

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Bachelorstudiengang Japanologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 06. Juli 2011 in der Fassung vom 16. Januar 2013

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 24. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Studiengangs und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie
- § 18 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Hausarbeiten
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten im Hauptfach sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- § 25 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach Japanologie
- § 26 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 27 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe
- § 28 Wiederholen von Prüfungen
- § 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Diploma Supplement und Urkunde

- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 32 Prüfungsgebühren
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln
- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhänge

- Anhang 1 Empfohlene Fächerkombinationen
- Anhang 2 Modulbeschreibungen
- Anhang 3 Studienverlaufspläne

Abkürzungsverzeichnis:

B.A.	Bachelor of Arts
CP	Credit Points (Kreditpunkte)
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	European Credit Transfer System
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2013 (GVBl. S. 192)
K	Kurse
LN	Leistungsnachweis
TN	Teilnahmenachweis
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übungen
V	Vorlesungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs Japanologie im Hauptfach.

(2) Der Bachelorstudiengang Japanologie umfasst das Hauptfach Japanologie und ein Nebenfach, das nach Abs. 3 als Nebenfach zugelassen ist.

(3) Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang Japanologie sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierte Nebenfächer mit einem Umfang von 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen. Die Wahl eines nicht akkreditierten Nebenfaches führt dazu, dass der gesamte Studiengang als nicht akkreditiert gilt. Ein anderes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag der oder des Studierenden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach das Hauptfach Japanologie in Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt. Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu benennen bzw. zu beantragen und wird parallel zum Hauptfach Japanologie studiert. Das Nebenfach kann nicht mehr als zweimal gewechselt werden. Anhang 1 der Ordnung enthält eine Auswahl der Fächer, die im Bachelorstudiengang Japanologie als Nebenfächer empfohlen werden.

(4) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie. Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach den Bestimmungen der für das Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Aufbau und Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

(1) Der Bachelorstudiengang Japanologie ist auf drei Jahre angelegt. Die Studierenden haben die Möglichkeit, über individuelle Schwerpunktsetzungen das Ziel ihrer Ausbildung selbst zu bestimmen. Drei Vektoren stehen ihnen offen:

i) Der Vektor Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart

Diese Studienrichtung kommt dem zunehmenden Bedarf an interkultureller Kompetenz in der Ära der Globalisierung entgegen. Von Beginn des Studiums an ist es Ziel der Ausbildung, die im ersten Studienjahr erworbenen Grundlagenkenntnisse in der ideengeschichtlichen, kultur- und literaturwissenschaftlichen Dimension zu erweitern und zu vertiefen.

Im dritten Fachsemester wählen die Studierenden zwei Proseminare, die in die Forschungsbereiche, Aufgabengebiete und Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie einführen. Die Proseminare sind an allgemeineren Themenstellungen ausgerichtet, und die Studierenden bearbeiten Teilprojekte, aus denen die individuellen Hausarbeiten hervorgehen. Die Proseminare dienen den Studierenden gleichzeitig als Orientierung für eigene Schwerpunktsetzungen vom 4. Semester an.

Vom 4. Fachsemester an entwickeln die Studierenden im Rahmen der Lehrforschungsprojekte eigene Studienprojekte, deren Ziel die Vertiefung in individuell gewählten Themenfeldern und Fragestellungen ist. In der Regel entscheiden sich die Studierenden mit Beginn des 4. Semesters für den Schwerpunktbereich, in dem sie sich spezialisieren wollen und aus dem die BA-Abschlussarbeit hervorgehen soll. Den

Schwerpunkt der BA-Arbeit entscheidet der Studierende durch das Verfassen zweier Hausarbeiten in einem Schwerpunkt, entweder Literatur und Kultur oder Kultur- und Ideengeschichte.

Ausgehend von den Einführungen in die Schwerpunktgebiete der Japanologie im Rahmen der Proseminare des 3. Fachsemesters dienen Lehrforschungsprojekt I (4. Semester) und Lehrforschungsprojekt II (5. Semester) der Vertiefung in thematisch enger gefassten Schwerpunktgebieten. Die Studierenden werden angeleitet, jeweils einzeln oder in der Gruppe im Rahmen einer übergeordneten Themenstellung ein Studienprojekt zu konzipieren und bis zum Ende des Semesters selbständig zu bearbeiten. Aus den Arbeitsergebnissen geht die Modulabschlussarbeit hervor. Auf diese Weise sollen die sprachlichen und fachlichen Kompetenzen kontinuierlich im Prozess der selbstverantwortlichen Projektarbeit aufgebaut werden.

Die BA-Arbeit soll in der thematischen Verlängerung der Studienprojekte konzipiert werden, die in den Lehrforschungsprojekten I und II bearbeitet worden sind. Das Thema der BA-Arbeit darf nicht identisch mit einem dieser Studienprojektthemen sein, es soll aber sprachlich, fachlich und methodisch auf den Arbeitsergebnissen der Semester 3, 4 und 5 aufbauen und diese in einer sinnvollen Weise weiterführen.

Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden in einem spezifischen Themenfeld der kultur- und literaturwissenschaftlichen Japanologie, auf dem sie seit dem 4. Fachsemester durch die Lehrforschungsprojekte kontinuierlich gearbeitet haben, ein hohes Niveau der Expertise erreichen, von dem aus sie sich aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit der selbständigen und selbstverantwortlichen Projektarbeit auch in andere Themenfelder einarbeiten können.

ii) Der rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Vektor

Diese Studienrichtung antwortet auf den zunehmenden Bedarf nach juristischer und ökonomischer Expertise in der japanologischen Ausbildung. Diese Ausrichtung zieht sich durch das gesamte Fachstudium ab dem 3. Semester. Vom 3. Semester an ist es Ziel der Ausbildung, Studierende mit Grundlagen der japanischen Wirtschaft und des japanischen Rechts vertraut zu machen. Beginnend in den Folgesemestern, werden Studierende zunehmend dazu befähigt, eigene Themen unter Anleitung eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Den Studierenden wird das Bewusstsein vermittelt, dass die einzelnen Teile des Studiums – insbesondere des Sprach- und des Fachstudiums – ineinander greifen. Die Studierenden eignen sich, vor dem Hintergrund einer breiteren Einführung in die japanische Wirtschaft und das japanische Recht, frühzeitig Expertise in einem spezifischen Themenfeld an.

iii) Der Kombinationsvektor:

Dieser Vektor stellt die Kombination eines der Bereiche aus dem rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Vektor mit dem literatur- und kulturwissenschaftlichen Vektor dar. Studierende, die sich für diese Variante entscheiden, haben die Möglichkeit, im Bereich Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart in reduziertem Umfang nach dem Modell des projektgeleiteten Arbeitens zu studieren. Sie können die BA-Abschlussarbeit entweder im Bereich Kultur & Literatur Japans oder in dem gewählten Bereich des rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Vektors (Japanisches Recht oder Japanische Wirtschaft) schreiben.

(2) Der Bachelorstudiengang vermittelt grundlegende Fachkenntnisse in den Bereichen japanische Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart, Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft. Der Bachelorstudiengang kann wie folgt studiert werden:

1. Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart (literatur- und kulturwissenschaftlicher Vektor)
oder
2. Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Kombinationsvektor)
oder
3. Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Kombinationsvektor)
oder
4. Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Vektor).

(3) Das Studium vermittelt:

- Kenntnisse der modernen japanischen Sprache (Lese- und Textverständnis, mündliche/schriftliche Kommunikationsfähigkeit)
- Kenntnisse der interkulturellen Kommunikation
- landeskundliche Kenntnisse
- grundlegende Fachkenntnisse

(4) In die Ausbildung miteinbezogen sind zudem:

die Vermittlung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens im Hinblick auf die Kenntnis von Strukturen und Theorien wissenschaftlicher Analysen, der Recherche, der Auswertung sowie der Aufbereitung und Präsentation von Wissen, bzw. von japanbezogenen Forschungsergebnissen und Informationen.

der Erwerb praxisorientierter Erfahrungen während des Studiums (wahlweise Praktikum oder Japanaufenthalt); mit dem projektorientierten Lernen sind die Studierenden dazu aufgefordert, verstärkt Eigeninitiative zu entwickeln sowie sich über die Übungen in regulären Veranstaltungen hinaus sprachliche, landeskundliche und praxisrelevante Fähigkeiten anzueignen.

(5) Ein Nebenfach ergänzt das Hauptfach Japanologie in sinnvoller Weise durch den Erwerb von Grundlagenkenntnissen in einem weiteren Fach. Die dadurch mögliche Erlangung von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen und Kenntnissen in einem angemessenen weiteren Wissensgebiet unterstützt die Erschließung eines breiten Spektrums möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder. Ebenso sind Praktika (Pflichtmodul J9) als Berufsvorbereitung wichtig.

(6) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind möglich beispielsweise in den folgenden Berufsfeldern:

- Banken
- Bibliothekswesen
- Bildungsinstitutionen
- Consulting
- Exportwirtschaft
- Kulturmanagement, Kulturdienstleistungen, Tourismus
- Marketing, Werbung
- Medien, Journalismus
- Museen, Archiven, Bibliotheken, Dokumentationsstellen
- Politikberatung, diplomatischer Dienst, internationale Organisationen
- Trendforschung
- Verlagswesen, Verlagsredaktionen
- Wissenschaftliche Laufbahn (M.A., Promotion)

(7) Das Studium des Hauptfachs Japanologie und des gewählten Nebenfachs wird mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen.

(8) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Fachs Japanologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches selbständig anzuwenden; in der Lage ist, aufgrund ihres oder seines Grundlagenwissens und ihrer oder seiner wissenschaftlichen Orientierung die zukünftigen Entwicklungen der Japanologie zu verstehen sowie ob sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach regelt die Ordnung für das Nebenfach.

(9) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Japanologie stehen, nach Maßgabe der Prüfungsordnungen, der Masterstudiengang der Japanologie Japan in der Welt: Globale Herausforderungen, kulturelle Perspektiven sowie der Masterstudiengang Modern East Asian Studies (MEAS) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt offen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Japanologie beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach sechs Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und die am Bachelorstudiengang Japanologie mit Lehrleistungen beteiligten Fachbereiche sowie die für die Nebenfächer zuständigen Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(4) Die akademische Leitung lädt Studierende, sofern sich deren Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat, zur Teilnahme an einem verpflichtenden Beratungsgespräch ein. Danach kann sie eine Frist für das Ablegen der noch ausstehenden Modulprüfungen setzen; dies gilt auch im Fall der Nichtteilnahme an dem Beratungsgespräch. Bei Studierenden in Teilzeit verlängern sich die Fristen um die Semester in Teilzeit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass Studierende, die innerhalb von zwei Jahren keine nach dieser Ordnung für den Studiengang zu absolvierenden Prüfungsleistungen bestanden haben, den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Japanologie verlieren. Die oder der Studierende hat vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(6) Die Frist für den Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen gemäß Abs. 4 und 5 und weiterer in der Ordnung für die Meldung zur Prüfung vorgeschriebener Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;

3. durch Mutterschutz oder Erziehungsurlaub;
4. durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Im Fall der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag auf Verlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Vorlage der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)

- (1) Das Studium im Hauptfach Japanologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) In den Bachelorstudiengang Japanologie als Hauptfach kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Deutsche Sprachprüfung mit dem Ergebnis DSH-2 nachweisen, soweit sie nicht nach der DSH-Ordnung von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.
- (4) Für das Studium im Hauptfach Japanologie sind Englischkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach nachzuweisen sind (§ 13).
- (5) Das Studium im Hauptfach Japanologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrereinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die nach Maßgabe des Anhangs 3 mit einer Prüfung abgeschlossen wird. § 17 enthält eine Liste der möglichen Module in den jeweiligen Schwerpunkten. Die Lerninhalte und -ziele der Module sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2.
- (6) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (Anhang 2) Kreditpunkte (CP) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit) die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium), die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie – soweit im Modul vorgesehen – die Modulprüfungen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester durchschnittlich 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie – soweit vorgesehen – der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen; Näheres regeln die §§ 6, 8 und 14 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2, sowie Anhang 4. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle notwendigen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

(7) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 CP zu erwerben. Dabei entfallen 120 CP auf das Studium des Hauptfaches Japanologie und 60 CP auf das gewählte Nebenfach. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen im Haupt- und Nebenfach erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

1. Vorlesungen (V)
2. Tutorien (T)
3. Übungen und Proseminare (Ü/PS)
4. Kurse (K)
5. Hauptseminare (HS)
6. Kolloquien (KO)
7. Praktika (PR)

(2) Vorlesungen bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.

(3) Einige grundlegende Veranstaltungen können von Tutorien begleitet werden; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.

(4) In Übungen und Proseminaren wird ein gewählter Themenbereich erschlossen bzw. werden in Kursen und Vorlesungen erworbene Kenntnisse vertieft. Der Stoff wird unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Unterrichtsgestaltung erarbeitet; dies geschieht in Form von Referaten, Gruppenarbeit und Diskussionen in der Lehrveranstaltung, Literaturbearbeitung und Übungsaufgaben (Vor- und Nachbereitung) und/oder der Vorbereitung von Referaten im Selbststudium.

(5) In Kursen werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.

(6) Hauptseminare sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Der Arbeitsaufwand eines Seminars umfasst neben der Kontaktzeit die umfangreiche Vor- und Nachbereitung von fremdsprachlichem (i.d.R. englisch- und japanischsprachigem) Quellenmaterial und Sekundärliteratur sowie das Halten eines Referates und die aktive Mitarbeit im Unterricht. Eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse des Selbststudiums kann Bestandteil des Seminars sein.

(7) Das Kolloquium ist eine Lernform, bei der entstehende BA-Abschlussarbeiten in wissenschaftlichen Gesprächen mit den Lehrenden des Faches vorbereitet werden.

(8) Praktika sind Lernformen ohne Kontaktzeit, die inner- oder außerhalb der Universität durchzuführen sind. Innerhalb der Universität beinhalten sie die selbständige Einarbeitung in Themenfelder und die Durchführung von empirischen Untersuchungen, die Durchführung von Tutorien sowie die Aufbereitung (gegebenenfalls Übersetzung aus dem Japanischen), Analyse und Präsentation von relevantem Material zu Japan, teils auch als Teamarbeit in Kleingruppen.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 2). Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch das Prüfungsamt.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Anmeldeerfordernis und Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats fest.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang 2) für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls die Vergabe von CP vorsehen und Leistungs- und/oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen. Für Vorlesungen werden keine Teilnahmenachweise gefordert.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 5 Abs. 4 sowie Anhang 2a-d erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und die Zuerkennung von veranstaltungsbezogenen CP werden veranstaltungsbegleitend erbracht. Die Noten für Studienleistungen gehen in der Regel nicht in die Modulnoten ein; § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme (Abs. 5) an der Lehrveranstaltung. Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Abs. 6).

(5) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20% der Einzelveranstaltungen versäumt hat. Findet die Veranstaltung in Form einer Blockveranstaltung statt, kann die regelmäßige Teilnahme ebenfalls nur attestiert werden, wenn die oder der Studierende nicht mehr als 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten, z.B. einer zusätzlichen Hausaufgabe, abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen bzw. 30% der Veranstaltungszeit im Falle einer Blockveranstaltung wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die aktive Teilnahme beinhaltet, sofern von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter vorausgesetzt, die Durchführung kleinerer Arbeiten, wie

Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(6) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Für einen Leistungsnachweis ist auch die regelmäßige Teilnahme (Abs. 5) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete (nach der Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein:

- Referate (mit und ohne Ausarbeitung)
- Klausuren, Tests
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- mündliche Lernkontrollen
- Protokolle
- schriftliche Ausarbeitungen bzw. Hausarbeiten
- Forschungsstandberichte
- Portfolioaufgaben

Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 25 Abs. 2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die Veranstaltungsleitung den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

(8) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die oder der Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 16 entsprechend.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 3) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Hauptfach Japanologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses wird spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn – im Internet und/oder per Aushang – veröffentlicht.

(3) Die Studienfachberatung im Hauptfach Japanologie erfolgt durch die hierzu von der akademischen Leitung beauftragten Lehrkräfte. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung soll insbesondere in Anspruch genommen werden:

- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- vor und nach Auslandsaufenthalten
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(4) Zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet für Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine Orientierungsveranstaltung statt. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(5) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz die Studiendekanin oder der Studiendekan innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan 10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens eine oder einer in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens eine oder einer in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss eine Professorin oder einen Professor als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.

(5) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat, das Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegen die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.

(10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(12) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.

(13) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs. 8 Ziff. 3, bedürfen der Zustimmung der akademischen Leitung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(15) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(16) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Studiengangs und Modulkoordination

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften bestellt für die Dauer von 2 Jahren eine Professorin oder einen Professor, die oder der dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angehört und die oder der das Fach Japanologie in Forschung und Lehre vertritt, als akademische Leiterin oder akademischen Leiter des Bachelorstudiengangs. Im Regelfall ist dies die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor der Japanologie. Aufgaben der akademischen Leitung sind insbesondere:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung der Prüferlisten;
- Bestellung der Modulkoordinatoren und -koordinatorinnen.

Für die Schwerpunktbereiche Japanische Wirtschaft und Japanisches Recht wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften im Einvernehmen mit den kooperierenden Fachbereichen jeweils eine Professorin oder ein Professor, die oder der den Wahlpflichtbereich in Forschung und Lehre vertritt, als Koordina-

torin oder Koordinator des Wahlpflichtbereichs bestellt. Die Koordinatorin oder der Koordinator plant und koordiniert modulübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot in dem jeweiligen Schwerpunktbereich. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften für die Sicherstellung des Lehrveranstaltungsangebots bleibt hiervon unberührt. Für alle fachspezifischen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Bachelorstudiengang Japanologie bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Koordinatorin oder des jeweiligen Koordinators.

(2) Für jedes Modul des Bachelorstudiengangs Japanologie bestellt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Diese oder dieser muss Professorin oder Professor oder ein dauerhaft beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied des Instituts sein. Die Ernennung der Modulbeauftragten für die Module in den Schwerpunktgebieten Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft erfolgt auf Vorschlag der Koordinatorin oder des Koordinators für den Wahlpflichtbereich. Diese oder dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen. Ist keine Modulkoordinatorin oder kein Modulkoordinator ernannt oder ist diese oder dieser längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben die akademische Leitung des Studiengangs zuständig bzw. vertritt diese die Modulkoordinatorin oder den Modulkoordinator.

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind befugt: Mitglieder der Professorengruppe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Japanologie und der kooperierenden Fachbereiche, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den aktuell in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator trägt Sorge für die Prüfungsorganisation; die akademische Leitung koordiniert und teilt Fristen, Termine und Prüfende mit. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen eine Prüfung nicht abnehmen können, benennt die akademische Leitung eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

- im Bachelorstudiengang Japanologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
- mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweist;
- gegebenenfalls die Zahlung der ersten Rate der nach § 32 zu entrichtenden Prüfungsgebühr nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis von mindestens „ausreichenden“ Englischkenntnissen und zwar durch:

- a) Abiturzeugnis oder
- b) Oberstufenzeugnisse oder Nachweis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch oder
- c) Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
- d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder durch Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
- e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

2. Eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung Japanologie oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung Japanologie endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen oder inhaltlich eng verwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;

3. die Nennung des Nebenfaches oder der Antrag auf Zulassung des Nebenfachs gemäß § 1 Abs. 2;

4. gegebenenfalls der Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist die oder der Studierende zu hören.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder die oder der Studierende die Bachelorprüfung im Fach Japanologie oder die Magisterzwischenprüfung oder Magisterabschlussprüfung in Japanologie oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.

(2) Die modulabschließenden Klausuren und mündlichen Prüfungen sollen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträume durchgeführt werden. Die exakten Termine, inklusive Wiederholungstermine und Rücktrittsfristen, Orte und Prüfende werden im Einvernehmen mit den Prüfenden und der akademischen

Leitung des Studiengangs festgelegt und frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfenden möglich.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb der Meldefrist erforderlich, andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt die oder der Studierende auch zur ersten Wiederholungsprüfung als angemeldet.

(4) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, sofern sie oder er zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und die nach Maßgabe des Anhangs 2 für das Modul geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht hat. Kann die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als nicht abgeschlossen. Beurlaubte Studierende können mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen keine Prüfungen ablegen. Wegen Mutterschutz oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder aufgrund der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung beurlaubte Studierende sind nach § 8 Abs. 3 der HImmaVO berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(5) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist, in der Regel 1 Woche vor dem Prüfungstermin, zurückgezogen wird. Die Erklärung des Rücktritts innerhalb der Rücktrittsfrist ist ohne Angabe von Gründen möglich. Über eine Nachfrist für die Meldung zur Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen oder eine Nachfrist für die Vorlage eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises entscheidet die akademische Leitung. Bei Versäumnis der Meldefrist oder bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 4 ist die Zulassung zur Modulprüfung ausgeschlossen.

(6) Für Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, zum regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 entschuldigte Studierende gilt § 28 Abs. 5.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

(1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 5) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Gründe für Versäumnis oder Rücktritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei lang anhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleiben unberührt. Bei der Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, der Wiederholung von Prüfungen, der Angabe von Gründen für das Versäumnis von Prüfungen und der Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten, gelten diejenigen Regelungen, die bei Krankheit des oder der Studierenden gelten, auch bei Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes und auch bei Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner/in), die bzw. der von der oder dem Studieren-

den notwendigerweise allein betreut werden muss. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin genannt.

§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 8 Abs. 8., § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 10 abgegeben hat. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(2) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsicht führenden Person nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ 5,0) gilt.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die oder der Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie

(1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie setzt sich zusammen

1.) im Pflichtbereich aus den Modulen

<i>Pflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J1	Modernes Japanisch I	15
J2	Grundwissen Japan	10
J3	Modernes Japanisch II	13
J4	Hilfsmittel und Methoden Japanologie	4
J5	Modernes Japanisch III	8
J8	Modernes Japanisch IV	10
J9	Angewandte Japanologie	6

2.a) im Vektor Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart aus den Wahlpflichtmodulen

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J6	Proseminar: Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie	10
J7	Literatur & Ideenwelten: Lehrforschungsprojekt I	14
J10	Literatur & Ideenwelten: Lehrforschungsprojekt II	14
J11	BA-Kolloquium: Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart	4

2.b) im Kombinationsvektor mit den Bereichen Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht aus den Wahlpflichtmodulen

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J6	Proseminar: Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie	5
J7	Literatur & Ideenwelten: Lehrforschungsprojekt I	7
J10	Literatur & Ideenwelten: Lehrforschungsprojekt II	7
JR1	Einführung: Japanisches Recht	6
JR2	Erweiterung: Japanisches Recht	6
JR3	Vertiefung: Japanisches Recht	7
J11	BA-Kolloquium: Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart	
ODER		4
JR4	BA-Kolloquium: Japanisches Recht	

2.c) im Kombinationsvektor mit den Bereichen Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft aus den Wahlpflichtmodulen

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J6	Proseminar: Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie	5
J7	Literatur & Ideenwelten: Lehrforschungsprojekt I	7
J10	Literatur & Ideenwelten: Lehrforschungsprojekt II	7
JW1	Einführung: Japanische Wirtschaft	6
JW2	Erweiterung: Japanische Wirtschaft	6
JW3	Vertiefung: Japanische Wirtschaft	7
J11	BA-Kolloquium: Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart	
ODER		4
JW4	BA-Kolloquium: Japanische Wirtschaft	

2.d) im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Vektor aus den Wahlpflichtmodulen

<i>Wahlpflichtmodul- Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
JR1	Einführung: Japanisches Recht	6
JR2	Erweiterung: Japanisches Recht	6
JR3	Vertiefung: Japanisches Recht	7
JW1	Einführung: Japanische Wirtschaft	6
JW2	Erweiterung: Japanische Wirtschaft	6
JW3	Vertiefung: Japanische Wirtschaft	7
JR4	BA-Kolloquium: Japanisches Recht	
ODER		4
JW4	BA-Kolloquium: Japanische Wirtschaft	

3. aus der Bachelorarbeit gemäß § 23 (J12 BA-Abschlussmodul, 12 CP),

(2) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (LSF) bekannt gegeben.

(3) Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des dritten Fachsemesters für einen der Vektoren (Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart; Kombinationsvektor, Rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Vektor).

(4) Innerhalb der drei Vektoren ist ein Wechsel des Schwerpunktes möglich, muss jedoch bis zum Ende des 4. Fachsemesters und nach einem obligatorischen Beratungsgespräch zur weiteren Studienverlaufsplanung erfolgen. Bei einem Schwerpunktwechsel bleiben die Fehlversuche des bisherigen Schwerpunktes bestehen.

(5) Der Schwerpunkt, aus dem die BA-Arbeit hervorgeht, muss spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters festgelegt werden.

§ 18 Modulprüfungen und Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden. Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung. Veranstaltungsbezogene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind modulbegleitend abzulegen. Jede Modulprüfung muss für sich bestanden sein.

(2) Modulabschlussprüfungen oder einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder schriftliche Hausarbeiten abgelegt. Abs. 4 bleibt unberührt

(3) Im Falle der Wiederholung von Modulabschlussprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten. Die Prüfungsform wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.

(4) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung oder der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind

alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 16 Abs. 1, 2 und 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen; der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen die oder der Modulbeauftragte.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit im Anhang 2 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin oder der Beisitzer unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden.

(6) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüferin oder Prüfer und der oder dem Studierenden statt in deutscher auch in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 21 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple-Choice-Fragen“ dürfen bei Klausurarbeiten bis zu 100 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(2) Bei der Stellung von Klausurarbeiten, bei denen Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 Prozent der in der Klausurarbeit zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer mindestens der Professorengruppe angehören muss.
2. Die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur sind spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
3. Auf der Aufgabenstellung muss vermerkt sein, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist. Diese Grenze darf in Abhängigkeit des Gesamtergebnisses nicht nach oben verändert werden.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist in Anhang 2 festgelegt.

(4) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung sind sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichungen der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten.

(5) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Hausarbeiten

(1) Eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit beinhaltet die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Themenstellung und Ausgabe des Themas erfolgt durch eine im betreffenden Modul lehrende und nach § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigte Lehrkraft und nach Absprache mit der oder dem Studierenden.

(2) Die Arbeitsleistung für Hausarbeiten, die als Modulprüfungen gewertet werden, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt mindestens fünf Wochen. Der Bearbeitungszeitraum wird durch die Prüfende oder den Prüfenden festgelegt.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüfende oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die als Modulprüfungen gewertet werden, soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Falle des Nichtbestehens der letztmaligen Wiederholungsprüfung ist die Hausarbeit zusätzlich von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

(6) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, in der vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der japanologischen Schwerpunktbereiche selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Vektor Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart ist der Nachweis über das Bestehen der Module J1-J10. Im rechts- oder wirtschaftswissenschaftli-

chen Vektor muss das Bestehen der Module J1-J5, J8, J9, JR1-JR3, JW1-JW3 nachgewiesen werden, im Kombinationsvektor das Bestehen der Module J1-J10, JR1-JR3 ODER J1-10, JW1-JW3.

(3) Die BA-Arbeit im Vektor I Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart soll in der thematischen Verlängerung der Studienprojekte konzipiert werden, die in den Lehrforschungsprojekten I und II (Module J7 und J10) bearbeitet worden sind. Das Thema der BA-Arbeit darf nicht identisch mit einem dieser Studienprojekthemen sein, es soll aber sprachlich, fachlich und methodisch auf den Arbeitsergebnissen der Semester 3, 4 und 5 aufbauen und diese in einer sinnvollen Weise weiterführen. Im Mittelpunkt kann die Kontextualisierung und die methodisch angemessene Auswertung eines zu übersetzenden Quellentextes stehen.

Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(4) Im Vektor Literatur- und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart gibt der Lehrende, der den jeweiligen japanologischen Schwerpunkt betreut, das Thema für die Bachelorarbeit aus. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, selbst ein Thema vorzuschlagen. Die Betreuer der Schwerpunkte sind Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitglieder der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern sie gem. § 12 Abs. 1 prüfungsbefugt sind. Die oder der Lehrende ist gleichzeitig Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit. Das Thema sowie der Ausgabezeitpunkt der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(5) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Vektor erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Die Studierenden werden während des Studiums darin unterstützt, sich auf die Abschlussarbeit vorzubereiten: Die einführenden und vertiefenden Veranstaltungen in den Bereichen Japanische Wirtschaft und Japanisches Recht vermitteln einen Überblick über die jeweiligen Themengebiete, und je nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters ist es möglich, sich auf die Abschlussarbeit bereits in dieser frühen Phase vorzubereiten. Die Fokussierung des Themas findet im Kolloquium statt, bei dem, je nach Teilnehmerzahl, den Studierenden zudem die Möglichkeit gegeben wird, sich intern mit Mitgliedern auch des jeweils anderen Bereichs (also Wirtschaft oder Recht) auszutauschen.

(6) Sofern ein ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich nachgewiesen wird, sorgt die akademische Leitung im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit sowie auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Monats dafür, dass die oder der Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Im Schwerpunktbereich Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart wird in der Regel ein Thema mit inhaltlichem Bezug zu dem absolvierten Projekt gestellt. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Bachelorarbeit sowie die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit vorzuschlagen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuerin oder einen bestimmten Betreuer.

(7) Die Arbeit kann auf Englisch verfasst werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt.

(8) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen (12 CP). Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit des neuen Themas beträgt 9 Wochen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(9) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden oder eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert das Prüfungsamt einmal die Bearbeitungszeit wenn die oder der Studierende dies vor dem Abgabetermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die

Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Abs. 8 Satz 4 bleibt unberührt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Im Übrigen gilt §15 entsprechend.

(10) Alle Stellen, Bilder und Zeichnungen in der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht, auch nicht auszugsweise, in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(11) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postwegs ist das Datum des Poststempels entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(12) Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu bewerten. Das Gutachten über die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer positiv beurteilt, so ist die von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegte Note die Note der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, beauftragt die akademische Leitung unverzüglich eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer mit der Begutachtung der Bachelorarbeit; § 12 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit durch die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer soll spätestens drei Wochen nach der Beauftragung vorliegen. Wird auch in dem zweiten Gutachten die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Note der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Bei abweichenden Beurteilungen errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Beurteilungen. Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.

(13) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung, erfolgen.

(14) Beantragt die oder der Studierende im Falle des Abs. 12 Satz 3 innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bewertung der Bachelorarbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Beurteilungen.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Studentische Mitarbeit als gewähltes oder nominiertes, stimmberechtigtes oder vertretendes Mitglied universitärer Selbstverwaltungsgremien auf Instituts-, Fachbereichs-, oder Universitätsebene kann auf Antrag als äquivalent zur berufspraktischen Erfahrung (Praktikum) im Pflichtmodul J9 „Angewandte Japanologie/Berufsfeldorientierung“ anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Gremienarbeit mit Vor- und Nachbereitung einem workload in der Wertigkeit des Praktikums gleichkommt.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(6) Maximal 60 CP der erforderlichen Prüfungsleistungen für das Hauptfach Japanologie können aus anderen japanologischen Studiengängen anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten –sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien – und Prüfungsleistungen im entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 28 Abs. 4 findet Anwendung.

(9) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor oder während des Studiums ausserhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module J1 Modernes Japanisch I, J3, Modernes Japanisch II, J 5, Modernes Japanisch III und J8 Modernes Japanisch IV. Ein Einstufungstest über die Japanischkenntnisse ist obligatorisch. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse,

Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Note sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

§ 25 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach Japanologie

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut, für hervorragende Leistung;
 - 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Bei der Bewertung der Prüfungen durch mehrere Prüfende errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

- (4) Nach Maßgabe der Modulbeschreibung können auch Noten für einzelne Studienleistungen aus dem Modul zu 25 % in die Modulnote eingehen.

- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten folgender Module nicht berücksichtigt: J1 Modernes Japanisch I

- (6) Die Gesamtnote im Hauptfach ist das arithmetische Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der doppelt gewichteten Bachelorarbeit mit Ausnahme der unter (4) angeführten Modulprüfungen, deren Noten nicht berücksichtigt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26 Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Ist die Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie und im gewählten Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach Japanologie wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend;

Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen;
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen;

(3) Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt. Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Bachelorprüfung in den letzten drei Jahren bestanden haben.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser benotet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Bachelorstudiengang vorgeschriebenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen können die Noten der Modulprüfungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 28 Wiederholen von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Ein Wechsel des Japanologischen Studienprojektes im Vektor I Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart ist einmal bis zum Beginn des 4. Fachsemesters möglich.
- (2) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (3) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Bei einem Wechsel in einen anderen Vektor werden nicht bestandene Prüfungsversuche im ursprünglichen Vektor angerechnet, das Japanologische Studienprojekt kann einmal gewechselt werden (siehe §17 Abs. 3 und 4). Bei Hochschulwechsel werden nicht bestandene Prüfungsversuche auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (5) Die erste Wiederholungsprüfung muss im Laufe des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss im Laufe der beiden folgenden Semester, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin stattfinden. Bei der Terminwahl muss gewährleistet werden, dass ein zur Vorbereitung angemessen langer zeitlicher Abstand besteht. Siehe § 22 (3). Bei

der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine zu nennen. Wird der Wiederholungstermin versäumt, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholung einer Bachelorarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine Modulprüfung im Hauptfach Japanologie auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist;
- die Frist nach § 4 Abs. 4 oder Abs. 5 überschritten wird, ohne dass die oder der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 6 gestellt hat.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtpflichtprüfung enthält. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Diploma Supplement und Urkunde

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module des Haupt- und Nebenfaches mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 31 Bachelorurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich auf Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 32 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren für die Bachelorprüfung (Haupt- und Nebenfach) betragen insgesamt 150,- Euro.

(2) Die Prüfungsgebühren werden in zwei Raten zu jeweils 75 Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat die oder der Studierende durch Täuschung erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch möglich. Er ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters 2013/14 in Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium im Hauptfach Japanologie vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, können ihr Studium nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang Japanologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A. im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 27.05.2009, veröffentlicht am 17.02.2010) fortsetzen. Sie müssen die Bachelorprüfung in diesem Studiengang bis spätestens 30.09.2014 abgelegt haben. Nach dieser Frist werden alle vorher erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen in vollem Umfang auf das Studium nach dieser ab Wintersemester 2013/14 geltenden Ordnung angerechnet.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Japanologie im Hauptfach, die im Wintersemester 2011/12 bzw. im Wintersemester 2012/13 mit dem Studium begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang Japanologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A. im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 23.08.2011, veröffentlicht am 20.09.2011) fortsetzen. Sie müssen die Bachelorprüfung in diesem Studiengang bis spätestens 30.09.2017 abgelegt haben. Nach dieser Frist werden alle vorher erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen in vollem Umfang auf das Studium nach dieser ab Wintersemester 2013/14 geltenden Ordnung angerechnet.

Frankfurt am Main, den 29. Juli 2014

Prof. Dr. Iwo Amelung

Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Anhang 1 Empfohlene Fächerkombinationen

Studierenden, die Literatur & Kultur Japans als Schwerpunkt des Studiums und der BA-Abschlussarbeit wählen wird die Wahl eines Nebenfachs aus den literatur- und kulturwissenschaftlich orientierten Fächern empfohlen.

Beispiele:

English Studies / American Studies

Empirische Sprachwissenschaften

Germanistik

Geschichte

Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

Kunstgeschichte

Philosophie

Politikwissenschaft

Religionswissenschaft

Soziologie

Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Studierenden, die Japanisches Recht als Schwerpunkt des Studiums und der BA-Abschlussarbeit wählen wird die Wahl folgender Nebenfächer empfohlen:

Geschichte

Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

Philosophie

Politikwissenschaft

Soziologie

Rechtswissenschaft

Wirtschaftswissenschaften

Studierenden, die Japanische Wirtschaft als Schwerpunkt des Studiums und der BA-Abschlussarbeit wählen wird die Wahl folgender Nebenfächer empfohlen:

Geschichte

Gesellschaftswissenschaften, z.B. Politikwissenschaft und Soziologie

Rechtswissenschaft

Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftslehre

Weitere Hinweise und Empfehlungen zur Nebenfachwahl erfolgen im Rahmen einer Studienberatung in den unter § 2 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Studienrichtungen.

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Anhang 2a: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart – Hauptfach

Liste der Module

Im BA-Studiengang **Japanologie: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart (Hauptfach)** sind folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulnr.	Modultitel
J1	Modernes Japanisch I
J2	Grundwissen Japan
J3	Modernes Japanisch II
J4	Hilfsmittel und Methoden der Japanologie
J5	Modernes Japanisch III
J6	Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie
J7	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt I
J8	Modernes Japanisch IV
J9	Angewandte Japanologie
J10	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt II
J11	BA-Kolloquium: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart
J12	BA-Abschlussmodul

Verwendete Abkürzungen:

CP	Kreditpunkte
HS	Hauptseminar
K	Kurs
KO	Kolloquium
LN	Leistungsnachweise
PR	Praktikum
PS	Proseminar
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung

Modulbeschreibungen

Bezeichnung		J1 Modernes Japanisch I					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J1 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ bzw. dem Modul PR1 des Ergänzungsbereichs „Sprachen des pazifischen Raums“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		15 CP, 8 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)	Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium			
	30h (K) + 30h (K) + 30h (K) + 30h (K) = 120h			240h + 90h für Prüfungsleistung = 330h			
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J1.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach §8 K J1.3 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.4 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	K	J1.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.2 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.3 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.4 Sprachkurs	2	TN			3
					TN J1.1-J1.4	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min.)	3
SWS insgesamt: 8				CP insgesamt: 15			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J1.1-J1.4, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch I« (J1) bietet eine Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen und einfache Satzstrukturen analysieren zu können. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt.</p> <p>Das Modul hat folgende Lernziele:</p> <p>1. Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Beherrschung der beiden japanischen Silbenzeichensysteme (je 46 Schriftzeichen [<i>kana</i>]), 3. Passive und aktive Beherrschung der im Lehrmaterial vermittelten grundlegenden chinesischen Zeichen im japanischen Gebrauch (<i>kanji</i>) sowie Einübung von ca. 220 <i>kanji</i>-Zeichen bei Behandlung des Lehrmaterials, 4. ca. 500 Einheiten des Basiswortschatzes, 5. Die im Lehrmaterial vermittelte korrekte Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls J1 können einfache Satzmuster erkennen sowie erste grundlegende Sprechakte verstehen und produzieren.</p>					

	Sie können den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N5 bestehen. Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgreichem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur. Die Klausur hat die Wertigkeit von 3 CP.

Bezeichnung		J2 Grundwissen Japan					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J2 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		10 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (V/Ü) + 30h (V/Ü) = 60h			180h + 60h für Prüfungsleistung = 240h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		V/Ü J2.1 Landeskunde Japans (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 V/Ü J2.2 Geschichte Japans (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	V/Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	LN (Portfolioaufgabe im Umfang von 5 Seiten)			4
SS (2. Fachsemester)	V/Ü	J2.2 Grundwissen japanische Geschichte	2	LN (Portfolioaufgabe im Umfang von 5 Seiten)			4
					LN J2.1 und J2.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min)	2
SWS insgesamt: 4				CP insgesamt: 10			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Veranstaltungen J2.1 und J2.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		Das Modul Grundwissen Japanologie vermittelt Basiskenntnisse über Japan in den einschlägigen landeskundlichen Bereichen (Geographie, Gesellschaft, Kultur/Populär- und Alltagskultur, Lifestyle und Werteorientierungen, Religion, Politik und Technik) sowie grundlegende Kenntnisse der japanischen Geschichte bis hin zu zeitgeschichtlichen Ereignissen. Lernziele sind das Erfassen historischer und gegenwärtiger kultureller, intellektueller und sozialer Gegebenheiten in Japan unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes.					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur. Die Klausur hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J3 Modernes Japanisch II					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J1 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J3 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		13 CP, 8 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) + 30h (K) + 30h (K) = 120h			180h + 90h für Prüfungsleistung = 270h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J3.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.3 Sprachkurs (2 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.4 Sprachkurs (2 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (2. Fachsemester)	K	J3.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J3.2 Sprachkurs	2	TN			3
		J3.3 Sprachkurs	2	TN			2
		J3.4 Sprachkurs	2	TN			2
					TN J3.1-J3.4	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min.) und 10 min. mündliche Gruppenprüfung	3
SWS insgesamt: 8			CP insgesamt: 13				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J3.1-J3.4, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch II« (J3) baut auf dem im Modul »Modernes Japanisch I« (J1) erarbeiteten Stoff auf. Neben dem Gebrauch der mündlichen Umgangssprache wird im Modul J3 die Lesefähigkeit weiterentwickelt. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt. Bis zum Ende des Moduls werden die im Lehrmaterial vermittelten Strukturen der Basisgrammatik der modernen Hochsprache vollständig erarbeitet und ihre Anwendung in praktischen Übungen gelernt. Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden außerdem passiv und aktiv <i>kanji</i> und Wortschatz des verwendeten Lehrwerks. Dieser umfasst über »Modernes Japanisch I« (ca. 220 <i>kanji</i>, ca. 500 Einheiten des Basiswortschatzes) und »Modernes Japanisch II« (ca. 300 <i>kanji</i>, ca. 960 Einheiten des Basiswortschatzes) insgesamt ca. 520 <i>kanji</i>-Zeichen sowie einen Basiswortschatz von ca. 1.460 Wörtern.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls J3 können einfache Texte zu alltäglichen und kulturwissenschaftlichen Themen verstehen sowie produzieren und können den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N4 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur sowie einer 10 min. mündlichen Gruppenprüfung. Die Klausur wird neunfach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Klausur und mündliche Prüfung haben die Wertigkeit von 3 CP.					

Bezeichnung		J4 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J2 und J3					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J4 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		4 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K)			90h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	K	J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	2	TN			4
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 4				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J4.1							
Lehrinhalte und Lernziele		Das Modul J4 bietet die Grundlage für die weitere wissenschaftliche Ausbildung. Es führt ein in die Geschichte und Arbeitsfelder des Fachs, vermittelt Kenntnisse der grundlegenden Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im allgemeinen sowie des Instrumentariums japanologischen Arbeitens im speziellen. An praktischen Fähigkeiten vermittelt dieses Modul eine Vertrautheit im Umgang mit den einschlägigen Nachschlagewerken, die für japanologisches Arbeiten unerlässlich ist.					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		J5 Modernes Japanisch III					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J3 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J5 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		8 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) = 60h			120h + 60h für Prüfungsleistung = 180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J5.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J5.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	K	J5.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J5.2 Sprachkurs	2	TN			3
					TN J5.1 und TN J5.2	Modulprüfung: Klausur (90 min.) und 10 min. mündliche Gruppenprüfung	2
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 8				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J5.1 und J5.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch III« (J5) bildet den Übergang von einem anfängerorientierten Unterricht zu einem Mittelstufenunterricht. Es werden die in den Modulen »Modernes Japanisch I« (J1) und »Modernes Japanisch II« (J3) erworbenen Sprachkenntnisse durch Anreicherung mit erweiterten Satzmustern und idiomatischen Redewendungen ausgebaut. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt.</p> <p>Bis zum Ende des Moduls werden die im Lehrmaterial und in den Ergänzungsmaterialien vermittelten Strukturen der Mittelstufengrammatik der modernen Hochsprache vollständig erarbeitet und ihre Anwendung in praktischen Übungen gelernt. Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden außerdem passiv und aktiv <i>kanji</i> und Wortschatz des verwendeten Lehrwerks. Dieser umfasst neben den ca. 520 <i>kanji</i>-Zeichen und dem Basiswortschatz von ca. 1.460 Wörtern der Module J1 und J3 die neu vermittelten ca. 315 <i>kanji</i> und ca. 960 Einheiten des Mittelstufenwortschatzes, insgesamt also 815 <i>kanji</i> und 2020 lexikalische Einheiten.</p> <p>Die Absolventen des Moduls können einfache Texte zu alltäglichen und kulturwissenschaftlichen Themen verstehen sowie produzieren, einfache Sachtexte rezipieren und den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N3 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur sowie einer 10 min. mündlichen Gruppenprüfung. Die Klausur wird neunfach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Klausur und mündliche Prüfung haben die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J6 Proseminar: Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J2 und J3.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie: Literatur und Kultur Japans (Haupt- und Nebenfach). Das Modul ist identisch mit dem Modul J6 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		10 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (PS) + 30h (PS) = 60h			180h + 60h für Prüfungsleistung = 240h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		PS J6.1 (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 PS J6.2 (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	PS	J6.1 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Kultur- und Ideengeschichte	2	TN			4
		J6.2 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Literatur und Kultur	2	TN			4
					TN J6.1 und J6.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung in J6.1 oder J6.2: Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit	2
SWS insgesamt: 4				CP insgesamt: 10			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J6.1 und J6.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul J6 führt in die an der Universität Frankfurt vertretenen Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie ein und stellt die Verschränkung der sprachlichen und der fachlichen Ausbildung im Bereich Kultur & Literatur Japans dar. Ziel ist die Erweiterung und Vertiefung der in J2 erworbenen Kenntnisse in der ideengeschichtlichen, kultur- und literaturwissenschaftlichen Dimension. Zu diesem Zweck steht die Arbeit mit Sachtexten und literarischen Texten in der modernen japanischen Hochsprache auf Mittel- bis Oberstufenniveau im Vordergrund. Ausgehend davon erarbeiten sich die Studierenden einen Einblick in die Arbeitsgebiete der kulturwissenschaftlich arbeitenden Japanologie und aktuelle Forschungsfragen. Das Modul J6 bereitet die Studierenden auf die Ausarbeitung individueller japanologischer Studienprojekte in den Modulen J7 und J10 vor.</p> <p>Lernziel des Moduls ist die Einübung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die insbesondere das Systematisieren von Informationen, das Auswerten wissenschaftlicher Literatur, die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, das Anfertigen von wissenschaftlichen Texten sowie kommentierten Übersetzungen einschließt. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, sich in kritischem Denken zu üben und wissenschaftliche Methoden zu reflektieren und anzuwenden.</p>					

Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit Übersetzungsteil, wobei die Übersetzung nicht mehr als die Hälfte der Arbeit einnehmen darf, oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit unter Einbeziehung japanischsprachiger Sekundärquellen im Umfang von max. 8 Seiten ab. Die Arbeit wird entweder in J6.1 oder J6.2 angefertigt und hat die Wertigkeit von 2 CP.
------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bezeichnung		J7 Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt I					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J4, J5 und J6.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie: Schwerpunkt Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart (Hauptfach).					
Wertigkeit		14 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (PS) + 30h (PS) = 60h			240h + 120h für Prüfungsleistung = 360h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		PS J7.1 (5 CP, 2 SWS), TN nach § 8 PS J7.2 (5 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	PS	J7.1 Lehrforschungsprojekt I: Kultur- und Ideengeschichte	2	TN			5
		J7.2 Lehrforschungsprojekt I: Literatur und Kultur	2	TN			5
					TN J7.1 und J7.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung in J7.1 oder J7.2: Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit	4
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 14				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J7.1 und J7.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul J7 greift die Inhalte des Moduls J6 auf. Wiederum steht die Arbeit mit japanischsprachigem Textmaterial im Vordergrund. Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage eines übergeordneten Themenschwerpunktes eigene japanologische Studienprojekte, deren Ziel die Vertiefung in individuell gewählten Themenfeldern und Fragestellungen ist. Das Modul legt die fachlichen Grundlagen für das Abschlussprojekt im Modul J10 und fördert die Auseinandersetzung mit japanischsprachigem Quellenmaterial. Das Modul baut die sprachlichen und fachlichen Kompetenzen kontinuierlich im Prozess der selbstverantwortlichen Projektarbeit auf.</p> <p>Der Unterricht kann in Blockform zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters stattfinden.</p> <p>Lernziel des Moduls ist die Einübung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die insbesondere das Systematisieren von Informationen, das Auswerten wissenschaftlicher Literatur, die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, das Anfertigen von wissenschaftlichen Texten sowie kommentierten Übersetzungen einschließt. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, sich in kritischem Denken zu üben und wissenschaftliche Methoden zu reflektieren und anzuwenden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit Übersetzungsteil, wobei die Übersetzung nicht mehr als die Hälfte der Arbeit einnehmen darf, oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit unter Einbeziehung japanischsprachiger Sekundärquellen im Umfang von max. 15 Seiten ab. Die Arbeit hat die Wertigkeit von 4 CP. Die Modulabschlussprüfung erfolgt in J7.1 oder J7.2.					

Bezeichnung		J8 Modernes Japanisch IV					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		(1) Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J5 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse sowie (2) erfolgreiche Teilnahme an J6.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		10 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) = 60h			180 h+ 60h für Prüfungsleistung = 240h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J8.1 Sprachkurs (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J8.2 Sprachkurs (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	K	J8.1 Sprachkurs	2	TN			4
		J8.2 Sprachkurs	2	TN			4
					TN J8.1 und J8.2	Modulabschlussprüfung: 90 minütige Klausur	2
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 10				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J8.1 und J8.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch IV« (J8) baut auf den Modulen J1, J3 und J5 auf und erweitert den dort vermittelten Sprachschatz (Mittelstufengrammatik, 815 <i>kanji</i> und 2020 lexikalische Einheiten).</p> <p>Das Lehrmaterial wird aus <i>Zeitungsartikeln</i> zu herausragenden Ereignissen der jüngeren japanischen Geschichte, kleineren <i>literarischen Texten</i> der japanischen Moderne sowie grundlegenden <i>Fachtexten</i> zur Literatur und Ideengeschichte Japans zusammengestellt.</p> <p>Der in den Modulen J1, J3 und J5 vermittelte Sprachschatz vermittelt die gehobene Grammatik des modernen Japanischen sowie neu 350 <i>kanji</i> und 3100 lexikalische Einheiten.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls beherrschen die gehobene Grammatik des modernen Japanischen sowie passiv und aktiv ca. 1165 <i>kanji</i> und ca. 6010 lexikalische Einheiten, können sich damit neue Zeitungsartikel, literarische Texte sowie Fachtexte selbständig erschließen, erste eigene Referate schriftlich und mündlich produzieren und den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N2 bestehen.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 minütigen Klausur mit der Wertigkeit von 2 CP ab.					

Bezeichnung		J9 Angewandte Japanologie					
Dauer, Angebotshäufigkeit		---					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, - SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)				Selbststudium	
		---				180h	
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		PR					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	PR	J9.1 Berufsfeldorientierung	-	LN (Praktikumsbericht, schriftl. Ausarbeitung der Projektarbeit, Stundennachweis)			6
SWS insgesamt: ---			CP insgesamt: 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung J9.1							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das im Studium erworbene Wissen wird in die Praxis umgesetzt. Dies beinhaltet bei externer Ableistung ein Praktikum im Umfang von 180h bei einer kulturellen, wirtschaftlichen oder juristischen Organisation (z.B. japanische oder japanbezogene Firma oder Kultureinrichtung / Institution oder Kulturveranstaltung).</p> <p>Die Dauer des Praktikums beträgt ca. 4-5 Wochen und wird bei erfolgreichem Abschluss (positiv bewertetes Praktikumszeugnis) mit 6 CP angerechnet.</p> <p>Bei interner Ableistung beinhaltet die anwendungsorientierte Übung entweder eine Projektarbeit im Rahmen einer der angebotenen freiwilligen Arbeitsgruppen der Japanologie oder in den Schwerpunkten Japanische Wirtschaft und Japanisches Recht oder eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft oder als Tutor/in oder ein Praktikum in der Asienbibliothek im Umfang von 180h (positiv bewertetes Praktikumszeugnis). Projektarbeit kann in besonderen Fällen auch die universitätsexterne (oder – interne) Gestaltung und Durchführung von Kultur- und anderen japanbezogenen Veranstaltungen bedeuten.</p> <p>Das Modul schließt bei externer Ableistung mit einem Praktikumsbericht, bei interner Ableistung mit der schriftlichen Ausarbeitung der Projektarbeit bzw. dem Stundennachweis der Bibliotheksarbeit.</p>					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		J10 Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt II					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J7 und J8.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart (Hauptfach).					
Wertigkeit		14 CP					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (HS) + 15h (HS) = 30h			270h + 120h für Prüfungsleistung = 390h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS J10.1 (5 CP, 15h), TN nach § 8 HS J10.2 (5 CP, 15h), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS/h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	HS	J10.1 Lehrforschungsprojekt II: Kultur- und Ideengeschichte	15h	TN			5
		J10.2 Lehrforschungsprojekt II: Literatur und Kultur	15h	TN			5
					TN J10.1 und J10.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulprüfung: Hausarbeit mit Übersetzungsteil bzw. Hausarbeit in J10.1 oder J10.2	4
Präsenzstunden insgesamt: 30h				CP insgesamt: 14			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J10.1 und J10.2 und Bestehen der Modulprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul J10 dient der Vertiefung des Wissens der in J6 und J7 eingeübten wissenschaftlichen Arbeitsweise der Japanologie und ihrer Anwendung auf ein selbst konzipiertes Studienprojekt. Das Studienprojekt wird aus der übergeordneten Themenstellung des Moduls gewählt. Im Mittelpunkt steht die Anfertigung einer umfangreichen, fachwissenschaftlich annotierten Übersetzungsarbeit aus dem Japanischen oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit. Die Auswahl des Gegenstandes sollte eigenständig erfolgen, aber gleichzeitig eine sinnvolle Ergänzung zu den Studienprojekten aus J6 und J7 darstellen. Im Regelfall betrifft sie einen für die Ausarbeitung des Projektes zentralen literarischen oder fachlichen Text. Das Modul wird im Wesentlichen im Selbststudium durchgeführt, jedoch durch Kontaktstunden alle 14 Tage oder in Blockform zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters begleitet.</p> <p>Ziel ist eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende, semantisch, stilistisch und syntaktisch adäquate annotierte Übersetzung. bzw. wissenschaftliche Hausarbeit.</p> <p>Lernziel des Moduls ist die Einübung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die insbesondere das Systematisieren von Informationen, das Auswerten wissenschaftlicher Literatur, die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, das Anfertigen von wissenschaftlichen Texten sowie kommentierten Übersetzungen einschließt. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, sich in kritischem Denken zu üben und wissenschaftliche Methoden zu reflektieren und anzuwenden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit Übersetzungsteil, wobei die Übersetzung nicht mehr als die Hälfte der Arbeit einnehmen darf, oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit unter Einbeziehung japanischsprachiger Sekundärquellen im Umfang von max. 20 Seiten ab. Die Prüfung hat die Wertigkeit von 4 CP. Die Modulabschlussprüfung erfolgt in J10.1 oder J10.2.					

Bezeichnung		J11 BA-Kolloquium: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Thematische Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der BA-Abschlussarbeit.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart (Hauptfach).					
Wertigkeit		4 CP					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (KO)			105h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		KO J11.1 BA-Kolloquium: Japanologie (4 CP, 15 h), LN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS / h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	KO	J11.1 BA-Kolloquium: Japanologie	15h	LN (Präsentation und Abfassen eines Exposés der BA-Arbeit)			4
Präsenzstunden insgesamt: 15 h				CP insgesamt: 4			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltungen J11.1.							
Lehrinhalte und Lernziele		Das BA-Kolloquium bereitet mit Übungen und in wissenschaftlichen Gesprächen auf die Abschlussarbeit vor. Die Studierenden üben z.B. anhand von Entwürfen und Rezensionen intensiv wissenschaftliche Techniken der Themeneingrenzung, der Formulierung von Fragestellungen und Forschungsstandübersichten, des methodischen Zugangs und des formellen Instrumentariums. Die Teilnehmenden diskutieren Probleme und Lösungswege im Hinblick auf ihre Arbeitsvorhaben, um zu einer effizienten Durchführung der Abschlussarbeit zu gelangen. Das Kolloquium wird im Wesentlichen in selbstverantworteter Eigenarbeit durchgeführt. Es wird jedoch durch Kontaktstunden in Blockform zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters begleitet oder als 14tägig stattfindende Veranstaltung angeboten.					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		J12 BA-Abschlussmodul					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Module J1-J10					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart (Hauptfach).					
Wertigkeit		12 CP					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		---			360h (nach § 23)		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		---					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	BA	J12 BA-Arbeit	-	BA-Arbeit (9 Wochen, ca. 30 Seiten)			12
SWS insgesamt: -			CP insgesamt: 12				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Positiv bewertete Bachelorarbeit.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul beinhaltet das Verfassen der BA-Abschlussarbeit in einem Zeitraum von 9 Wochen.</p> <p>Für den literatur- und kulturwissenschaftlichen Vektor handelt es sich um eine wissenschaftliche Hausarbeit, die aus dem wissenschaftlichen Kontext hervorgeht, in dem auch die Studienprojekte der Module J7 und J10 angesiedelt waren. Die BA-Arbeit soll in der thematischen Verlängerung der Studienprojekte konzipiert werden, die in den Lehrforschungsprojekten I und II bearbeitet worden sind. Das Thema der BA-Arbeit darf nicht identisch mit einem dieser Studienprojektthemen sein, es soll aber sprachlich, fachlich und methodisch auf den Arbeitsergebnissen der Semester 3, 4 und 5 aufbauen und diese in einer sinnvollen Weise weiterführen.</p> <p>Im Mittelpunkt können die Kontextualisierung und die methodisch angemessene Auswertung eines zu übersetzenden Quellentextes stehen.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit hat eine Wertigkeit von 12 CP.					

Anhang 2b: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht – Hauptfach

Liste der Module

Im BA-Studiengang **Japanologie: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Hauptfach)** sind folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulnr.	Modultitel
J1	Modernes Japanisch I
J2	Grundwissen Japan
J3	Modernes Japanisch II
J4	Hilfsmittel und Methoden der Japanologie
J5	Modernes Japanisch III
J6	Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie
J7	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt I
J8	Modernes Japanisch IV
J9	Angewandte Japanologie
J10	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt II
JR1	Einführung: Japanisches Recht
JR2	Erweiterung: Japanisches Recht
JR3	Vertiefung: Japanisches Recht
J11	BA-Kolloquium: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart ODER
JR4	BA-Kolloquium: Japanisches Recht
J12	BA-Abschlussmodul

Verwendete Abkürzungen:

CP	Kreditpunkte
HS	Hauptseminar
K	Kurs
KO	Kolloquium
LN	Leistungsnachweise
PR	Praktikum
PS	Proseminar
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung

Modulbeschreibungen

Bezeichnung		J1 Modernes Japanisch I					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J1 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ bzw. dem Modul PR1 des Ergänzungsbereichs „Sprachen des pazifischen Raums“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		15 CP, 8 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)				Selbststudium	
		30h (K) + 30h (K) + 30h (K) + 30h (K) = 120h				240h + 90h für Prüfungsleistung = 330h	
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J1.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.3 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.4 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	K	J1.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.2 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.3 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.4 Sprachkurs	2	TN			3
					TN J1.1-J1.4	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min.)	3
SWS insgesamt: 8			CP insgesamt: 15				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J1.1-J1.4, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch I« (J1) bietet eine Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen und einfache Satzstrukturen analysieren zu können. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt.</p> <p>Das Modul hat folgende Lernziele:</p> <p>1. Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Beherrschung der beiden japanischen Silbenzeichensysteme (je 46 Schriftzeichen [<i>kana</i>]), 3. Passive und aktive Beherrschung der im Lehrmaterial vermittelten grundlegenden chinesischen Zeichen im japanischen Gebrauch (<i>kanji</i>) sowie Einübung von ca. 220 <i>kanji</i>-Zeichen bei Behandlung des Lehrmaterials, 4. ca. 500 Einheiten des Basiswortschatzes, 5. Die im Lehrmaterial vermittelte korrekte Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls J1 können einfache Satzmuster erkennen sowie erste grundlegende Sprechakte verstehen und produzieren. Sie können den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N5 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgreichem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur. Die Klausur hat die Wertigkeit von 3 CP.					

Bezeichnung		J2 Grundwissen Japan					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J2 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		10 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (V/Ü) + 30h (V/Ü) = 60h			180h + 60h für Prüfungsleistung = 240h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		V/Ü J2.1 Landeskunde Japans (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 V/Ü J2.2 Geschichte Japans (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	V/Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	LN (Portfolioaufgabe im Umfang von 5 Seiten)			4
SS (2. Fachsemester)	V/Ü	J2.2 Grundwissen japanische Geschichte	2	LN (Portfolioaufgabe im Umfang von 5 Seiten)			4
					LN J2.1 und J2.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min)	2
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 10				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Veranstaltungen J2.1 und J2.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		Das Modul Grundwissen Japanologie vermittelt Basiskenntnisse über Japan in den einschlägigen landeskundlichen Bereichen (Geographie, Gesellschaft, Kultur/Populär- und Alltagskultur, Lifestyle und Werteorientierungen, Religion, Politik und Technik) sowie grundlegende Kenntnisse der japanischen Geschichte bis hin zu zeitgeschichtlichen Ereignissen. Lernziele sind das Erfassen historischer und gegenwärtiger kultureller, intellektueller und sozialer Gegebenheiten in Japan unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes.					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur. Die Klausur hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J3 Modernes Japanisch II					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J1 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J3 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		13 CP, 8 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) + 30h (K) + 30h (K) = 120h			180h + 90h für Prüfungsleistung = 270h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J3.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.3 Sprachkurs (2 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.4 Sprachkurs (2 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (2. Fachsemester)	K	J3.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J3.2 Sprachkurs	2	TN			3
		J3.3 Sprachkurs	2	TN			2
		J3.4 Sprachkurs	2	TN			2
					TN J3.1-J3.4	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min.) und 10 min. mündliche Gruppenprüfung	3
SWS insgesamt: 8			CP insgesamt: 13				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J3.1-J3.4, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch II« (J3) baut auf dem im Modul »Modernes Japanisch I« (J1) erarbeiteten Stoff auf. Neben dem Gebrauch der mündlichen Umgangssprache wird im Modul J3 die Lesefähigkeit weiterentwickelt. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt. Bis zum Ende des Moduls werden die im Lehrmaterial vermittelten Strukturen der Basisgrammatik der modernen Hochsprache vollständig erarbeitet und ihre Anwendung in praktischen Übungen gelernt. Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden außerdem passiv und aktiv <i>kanji</i> und Wortschatz des verwendeten Lehrwerks. Dieser umfasst über »Modernes Japanisch I« (ca. 220 <i>kanji</i>, ca. 500 Einheiten des Basiswortschatzes) und »Modernes Japanisch II« (ca. 300 <i>kanji</i>, ca. 960 Einheiten des Basiswortschatzes) insgesamt ca. 520 <i>kanji</i>-Zeichen sowie einen Basiswortschatz von ca. 1.460 Wörtern.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls J3 können einfache Texte zu alltäglichen und kulturwissenschaftlichen Themen verstehen sowie produzieren und können den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N4 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					

Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur sowie einer 10 min. mündlichen Gruppenprüfung. Die Klausur wird neunfach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Klausur und mündliche Prüfung haben die Wertigkeit von 3 CP.
------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bezeichnung		J4 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J2 und J3					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J4 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		4 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h			90h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	K	J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	2	TN			4
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 4				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J4.1							
Lehrinhalte und Lernziele		Das Modul J4 bietet die Grundlage für die weitere wissenschaftliche Ausbildung. Es führt ein in die Geschichte und Arbeitsfelder des Fachs, vermittelt Kenntnisse der grundlegenden Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Allgemeinen sowie des Instrumentariums japanologischen Arbeitens im speziellen. An praktischen Fähigkeiten vermittelt dieses Modul eine Vertrautheit im Umgang mit den einschlägigen Nachschlagewerken, die für japanologisches Arbeiten unerlässlich ist.					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		J5 Modernes Japanisch III					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J3 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J5 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		8 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) = 60h			120h + 60h für Prüfungsleistung = 180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J5.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J5.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	K	J5.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J5.2 Sprachkurs	2	TN			3
					TN J5.1 und TN J5.2	Modulprüfung: Klausur (90 min.) und 10 min. mündliche Gruppenprüfung	2
SWS insgesamt: 4				CP insgesamt: 8			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J5.1 und J5.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch III« (J5) bildet den Übergang von einem anfängerorientierten Unterricht zu einem Mittelstufenunterricht. Es werden die in den Modulen »Modernes Japanisch I« (J1) und »Modernes Japanisch II« (J3) erworbenen Sprachkenntnisse durch Anreicherung mit erweiterten Satzmustern und idiomatischen Redewendungen ausgebaut. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt.</p> <p>Bis zum Ende des Moduls werden die im Lehrmaterial und in den Ergänzungsmaterialien vermittelten Strukturen der Mittelstufengrammatik der modernen Hochsprache vollständig erarbeitet und ihre Anwendung in praktischen Übungen gelernt. Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden außerdem passiv und aktiv <i>kanji</i> und Wortschatz des verwendeten Lehrwerks. Dieser umfasst neben den ca. 520 <i>kanji</i>-Zeichen und dem Basiswortschatz von ca. 1.460 Wörtern der Module J1 und J3 die neu vermittelten ca. 315 <i>kanji</i> und ca. 960 Einheiten des Mittelstufenwortschatzes, insgesamt also 815 <i>kanji</i> und 2020 lexikalische Einheiten.</p> <p>Die Absolventen des Moduls können einfache Texte zu alltäglichen und kulturwissenschaftlichen Themen verstehen sowie produzieren, einfache Sachtexte rezipieren und den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N3 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur sowie einer 10 min. mündlichen Gruppenprüfung. Die Klausur wird neunfach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Klausur und mündliche Prüfung haben die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung	J6 Proseminar: Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie						
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.						
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module J2 und J3.						
Art und Verwendbarkeit	Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Hauptfach).						
Wertigkeit	5 CP, 2 SWS						
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)	Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium			
	30h (PS)			90h + 30h für Prüfungsleistung = 120h			
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen	PS J6.1 (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 ODER PS J6.2 (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8						
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	PS	J6.1 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Kultur- und Ideengeschichte ODER	2	TN			4
		J6.2 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Literatur und Kultur					
					TN J6.1 ODER J6.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung in J6.1 oder J6.2: Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit	1
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 5				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J6.1 ODER J6.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele	<p>Das Modul J6 führt in die an der Universität Frankfurt vertretenen Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie ein und stellt die Verschränkung der sprachlichen und der fachlichen Ausbildung im Bereich Kultur & Literatur Japans dar. Ziel ist die Erweiterung und Vertiefung der in J2 erworbenen Kenntnisse in der ideengeschichtlichen, kultur- und literaturwissenschaftlichen Dimension. Zu diesem Zweck steht die Arbeit mit Sachtexten und literarischen Texten in der modernen japanischen Hochsprache auf Mittel- bis Oberstufenniveau im Vordergrund. Ausgehend davon erarbeiten sich die Studierenden einen Einblick in die Arbeitsgebiete der kulturwissenschaftlich arbeitenden Japanologie und aktuelle Forschungsfragen. Das Modul J6 bereitet die Studierenden auf die Ausarbeitung individueller japanologischer Studienprojekte in den Modulen J7 und J10 vor.</p> <p>Lernziel des Moduls ist die Einübung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die insbesondere das Systematisieren von Informationen, das Auswerten wissenschaftlicher Literatur, die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, das Anfertigen von wissenschaftlichen Texten sowie kommentierten Übersetzungen einschließt. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, sich in kritischem Denken zu üben und wissenschaftliche Methoden zu reflektieren und anzuwenden.</p>						
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit Übersetzungsteil, wobei die Übersetzung nicht mehr als die Hälfte der Arbeit einnehmen darf, oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit unter Einbeziehung japanischsprachiger Sekundärquellen im Umfang von max. 6 Seiten ab. Die Arbeit wird entweder in J6.1 oder J6.2 angefertigt und hat die Wertigkeit von 1 CP.						

Bezeichnung		J7 Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt I					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J4, J5 und J6.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Hauptfach).					
Wertigkeit		7 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (PS)			120h + 60h für Prüfungsleistung = 180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		PS J7.1 (5 CP, 2 SWS), TN nach § 8 ODER PS J7.2 (5 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	PS	J7.1 Lehrforschungsprojekt I: Kultur- und Ideengeschichte ODER	2	TN			5
		J7.2 Lehrforschungsprojekt I: Literatur und Kultur		TN			
					TN J7.1 ODER J7.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung in J7.1 oder J7.2: Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit	2
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 7				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J7.1 ODER J7.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul J7 greift die Inhalte des Moduls J6 auf. Wiederum steht die Arbeit mit japanischsprachigem Textmaterial im Vordergrund. Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage eines übergeordneten Themenschwerpunktes eigene japanologische Studienprojekte, deren Ziel die Vertiefung in individuell gewählten Themenfeldern und Fragestellungen ist. Das Modul legt die fachlichen Grundlagen für das Abschlussprojekt im Modul J10 und fördert die Auseinandersetzung mit japanischsprachigem Quellenmaterial. Das Modul baut die sprachlichen und fachlichen Kompetenzen kontinuierlich im Prozess der selbstverantwortlichen Projektarbeit auf.</p> <p>Der Unterricht kann in Blockform zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters stattfinden.</p> <p>Lernziel des Moduls ist die Einübung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die insbesondere das Systematisieren von Informationen, das Auswerten wissenschaftlicher Literatur, die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, das Anfertigen von wissenschaftlichen Texten sowie kommentierten Übersetzungen einschließt. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, sich in kritischem Denken zu üben und wissenschaftliche Methoden zu reflektieren und anzuwenden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit Übersetzungsteil, wobei die Übersetzung nicht mehr als die Hälfte der Arbeit einnehmen darf, oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit unter Einbeziehung japanischsprachiger Sekundärquellen im Umfang von max. 10 Seiten ab. Die Arbeit hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J8 Modernes Japanisch IV					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		(1) Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J5 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse sowie (2) erfolgreiche Teilnahme an J6.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		10 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) = 60h			180 h+ 60h für Prüfungsleistung = 240h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J8.1 Sprachkurs (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J8.2 Sprachkurs (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	K	J8.1 Sprachkurs	2	TN			4
		J8.2 Sprachkurs	2	TN			4
					TN J8.1 und J8.2	Modulabschlussprüfung: 90 minütige Klausur	2
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 10				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J8.1 und J8.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch IV« (J8) baut auf den Modulen J1, J3 und J5 auf und erweitert den dort vermittelten Sprachschatz (Mittelstufengrammatik, 815 <i>kanji</i> und 2020 lexikalische Einheiten).</p> <p>Das Lehrmaterial wird aus Zeitungsartikeln zu herausragenden Ereignissen der jüngeren japanischen Geschichte, kleineren literarischen Texten der japanischen Moderne sowie grundlegenden Fachtexten zur Literatur und Ideengeschichte Japans zusammengestellt.</p> <p>Der in den Modulen J1, J3 und J5 vermittelte Sprachschatz vermittelt die gehobene Grammatik des modernen Japanischen sowie neu 350 <i>kanji</i> und 3100 lexikalische Einheiten.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls beherrschen die gehobene Grammatik des modernen Japanischen sowie passiv und aktiv ca. 1165 <i>kanji</i> und ca. 6010 lexikalische Einheiten, können sich damit neue Zeitungsartikel, literarische Texte sowie Fachtexte selbständig erschließen, erste eigene Referate schriftlich und mündlich produzieren und den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N2 bestehen.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 minütigen Klausur mit der Wertigkeit von 2 CP ab.					

Bezeichnung		J9 Angewandte Japanologie					
Dauer, Angebotshäufigkeit		---					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, - SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)				Selbststudium	
		---				180	
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		PR					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	PR	J9.1 Berufsfeldorientierung	-	LN (Praktikumsbericht, schriftl. Ausarbeitung der Projektarbeit, Stundennachweis)			6
SWS insgesamt: -			CP insgesamt: 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung J9.1							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das im Studium erworbene Wissen wird in die Praxis umgesetzt. Dies beinhaltet bei externer Ableistung ein Praktikum im Umfang von 180h bei einer kulturellen, wirtschaftlichen oder juristischen Organisation (z.B. japanische oder japanbezogene Firma oder Kultureinrichtung / Institution oder Kulturveranstaltung).</p> <p>Die Dauer des Praktikums beträgt ca. 4-5 Wochen und wird bei erfolgreichem Abschluss (positiv bewertetes Praktikumszeugnis) mit 6 CP angerechnet.</p> <p>Bei interner Ableistung beinhaltet die anwendungsorientierte Übung entweder eine Projektarbeit im Rahmen einer der angebotenen freiwilligen Arbeitsgruppen der Japanologie oder in den Schwerpunkten Japanische Wirtschaft und Japanisches Recht oder eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft oder als Tutor/in oder ein Praktikum in der Asienbibliothek im Umfang von 180h (positiv bewertetes Praktikumszeugnis). Projektarbeit kann in besonderen Fällen auch die universitätsexterne (oder -interne) Gestaltung und Durchführung von Kultur- und anderen japanbezogenen Veranstaltungen bedeuten.</p> <p>Das Modul schließt bei externer Ableistung mit einem Praktikumsbericht, bei interner Ableistung mit der schriftlichen Ausarbeitung der Projektarbeit bzw. dem Stundennachweis der Bibliotheksarbeit.</p>					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		J10 Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt II					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J7 und J8					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Hauptfach).					
Wertigkeit		7 CP, 15 h					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (HS)			135h + 60h für Prüfungsleistung = 195h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS J10.1 (5 CP, 15h), TN nach § 8 ODER HS J10.2 (5 CP, 15h), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS / h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	HS	J10.1 Lehrforschungsprojekt II: Kultur- und Ideengeschichte ODER	15h	TN			5
		J10.2 Lehrforschungsprojekt II: Literatur und Kultur		TN			
					TN J10.1 ODER J10.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulprüfung in J10.1 oder J10.2: Kommentierte Übersetzung bzw. Hausarbeit	2
Präsenzstunden insgesamt: 15 h			CP insgesamt: 7				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J10.1 ODER J10.2 und Bestehen der Modulprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul J10 dient der Vertiefung des Wissens der in J6 und J7 eingeübten wissenschaftlichen Arbeitsweise der Japanologie und ihrer Anwendung auf ein selbst konzipiertes Studienprojekt. Das Studienprojekt wird aus der übergeordneten Themenstellung des Moduls gewählt. Im Mittelpunkt steht die Anfertigung einer umfangreichen, fachwissenschaftlich annotierten Übersetzungsarbeit aus dem Japanischen oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit. Die Auswahl des Gegenstandes sollte eigenständig erfolgen aber gleichzeitig eine sinnvolle Ergänzung zu den Studienprojekten aus J6 und J7 darstellen. Im Regelfall betrifft sie einen für die Ausarbeitung des Projektes zentralen literarischen oder fachlichen Text. Das Modul wird im Wesentlichen im Selbststudium durchgeführt, jedoch durch Kontaktstunden alle 14 Tage oder in Blockform zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters begleitet.</p> <p>Ziel ist eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende, semantisch, stilistisch und syntaktisch adäquate annotierte Übersetzung. bzw. wissenschaftliche Hausarbeit.</p> <p>Lernziel des Moduls ist die Einübung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die insbesondere das Systematisieren von Informationen, das Auswerten wissenschaftlicher Literatur, die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, das Anfertigen von wissenschaftlichen Texten sowie kommentierten Übersetzungen einschließt. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, sich in kritischem Denken zu üben und wissenschaftliche Methoden zu reflektieren und anzuwenden.</p>					

Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit Übersetzungsteil, wobei die Übersetzung nicht mehr als die Hälfte der Arbeit einnehmen darf, oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit unter Einbeziehung japanischsprachiger Sekundärquellen im Umfang von max. 15 Seiten ab. Die Prüfung hat die Wertigkeit von 2 CP.
------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bezeichnung		JR1 Einführung: Japanisches Recht					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss des Moduls J3					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (V)			90h + 60h für Prüfungsleistung = 150h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		V JR1.1 (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	V	JR1.1 Einführung: Grundlagen zum japanischen Recht	2	TN	TN JR1.1* Vorlage nachträglich möglich		4
						Modulabschlussprüfung Klausur (90 Minuten)	2
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung JR1.1, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul „Einführung: Japanisches Recht“ gibt einen Einblick in grundlegende Themen und Diskurse des japanischen Rechts.</p> <p>Die Veranstaltung Grundlagen zum japanischen Recht bietet eine Einführung zum modernen japanischen Recht in seinem sozio-kulturellen Kontext sowie in historischer Perspektive. Es wird ein Überblick über die wichtigsten Rechtsgebiete vermittelt sowie der institutionelle Rahmen vorgestellt (u.a. Gesetzgebungsverfahren, Gerichtsaufbau, juristische Ausbildung und Berufe). Darauf aufbauend werden die charakteristischen Strukturen des japanischen Rechts auch aus rechtsvergleichender Perspektive sowie aktuelle Entwicklungen erörtert. Im Vordergrund steht dabei die übergreifende Frage, was das japanische Recht auszeichnet und wie seine Besonderheiten zu erklären sind. Zugleich werden gängige westlichsprachige und japanischsprachige Hilfsmittel (Lehrbücher, Lexika, Fachzeitschriften) vorgestellt.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer Klausur mit der Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		JR2 Erweiterung: Japanisches Recht					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss des Moduls JR1					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (PS/V/Ü)			90h + 60h für Prüfungsleistung = 150h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		<p>PS (oder Ü/V) JR2.1 (4 CP, 2 SWS), LN nach § 8 (benotetes Referat, ggf. als Gruppenarbeit).</p> <p>Das Seminar JR2.1 kann nach Wahl des jeweiligen Dozenten alternativ ersetzt werden durch:</p> <p>(a) ein durch einen Lesekanon begleitetes und (etwa durch einen Tutor) betreutes e-learning Modul, welches ausgewählte Fragestellungen aus dem Bereich Recht und Gesellschaft in Japan unter besonderer Berücksichtigung aktueller Themen zum Gegenstand hat, ODER</p> <p>(b) ein (etwa durch einen Tutor) betreutes e-learning Modul zur japanischen Rechtssprache, welches die Voraussetzungen für eine selbständige Lektüre einschlägiger Fachtexte im japanischen Original vermittelt; im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung der einschlägigen Fachbegriffe und typischen sprachlichen Wendungen sowie die Entschlüsselung komplexer Satzstrukturen, ODER</p> <p>(c) eine Übung, in deren Rahmen die Arbeit mit japanischen Rechtstexten in der Originalsprache eingeübt wird.</p> <p>(d) die fakultative Teilnahme an einer thematisch einschlägigen, im Arbeitsaufwand vergleichbaren Summer School.</p> <p>In den Fällen (a) bis (d) kann die Modulabschlussprüfung für JR2.1 nach Wahl des jeweiligen Dozenten statt in einer Hausarbeit (8 Seiten) auch in einer Klausur (60 Minuten) bestehen, welche ganz oder teilweise auch in elektronischer Form abgenommen und mit der Abschlussklausur für JR1.1 (ohne Verkürzung der Gesamtbearbeitungszeit) kombiniert werden kann.</p>					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	PS/Ü/V	JR2.1 Erweiterung: Recht im modernen Japan	2	LN (benotetes Referat von ca. 20 Min.)	LN JR2.1* *Vorlage nachträglich möglich		4
						Modulprüfung: Hausarbeit (max. 8 Seiten) oder Klausur (60 Minuten)	2
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung JR2.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul „Erweiterung: Japanisches Recht“ gibt – im Regelfall in Form eines Seminars, ausnahmsweise auch in Form der Alternativen oben (a) und (d), – einen Einblick in grundlegende Themen und Diskurse des japanischen Rechts. Gegenstand ist die Analyse ausgewählter Fragestellungen aus dem Bereich Recht und Gesellschaft in Japan unter besonderer Berücksichtigung aktueller Themen. Dabei soll das wissenschaftliche Erfassen von Themen und Problemstellungen geübt sowie die Fähigkeit zur eigenständigen (rechts-) wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweise vermittelt werden. Zugleich wird verstärkt auf die Verwendung juristischer Hilfsmittel eingegangen und an einen ersten Einsatz japanischsprachiger Quellen herangeführt. Als individuelle Studienleistung ist ein ca. 20 minütiges Referat (ggf. als Gruppenarbeit) zu einer ausgewählten Themenstellung zu halten. Das Referat wird benotet und geht zu 25% in die Modulnote ein. Die Veranstaltung kann in Form eines Blockseminars stattfinden.</p>					

	Sofern vom Dozenten die Alternativen oben (b) oder (c) gewählt werden, steht die Aneignung der Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit mit japanischen Rechtstexten im Original, insbesondere das einschlägige Fachvokabular und typische Redewendungen, im Vordergrund.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Hausarbeit von max. 8 Seiten oder einer Klausur (60 Minuten) mit der Wertigkeit von 2 CP.

Bezeichnung		JR3 Vertiefung: Japanisches Recht					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester bzw. wird in Form eines Blockseminars angeboten.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module JR1 und JR2					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Hauptfach).					
Wertigkeit		7 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (HS)			120h + 60h für Prüfungsleistung = 180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS JR3.1 (5 CP, 2 SWS), LN nach § 8 (benotetes Referat, ggf. als Gruppenarbeit)					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	HS	JR3.1 Recht im modernen Japan	2	LN (benotetes Referat von ca. 20 Min.)	LN JR3.1* *Vorlage nachträglich möglich		5
						Modulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten)	2
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 7				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung JR3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul: „Vertiefung: Japanisches Recht“ ermöglicht eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten juristischen Problemstellungen. Dabei stehen einzelne Fragen beispielsweise aus den Bereichen des japanische Handels- und Gesellschaftsrechts, des Finanzrechts, des Arbeitsrechts und des Wettbewerbsrechts im Vordergrund. Ziel ist, die erworbenen Grundlagen zur juristischen Arbeitsweise (unter Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Ansätze) selbständig in Vorbereitung auf die BA-Arbeit anzuwenden. Zugleich sollen die Fachsprachenkenntnisse erweitert sowie der Umgang mit japanischsprachigen Rechtstexten verstärkt geübt werden. Als individuelle Studienleistung ist ein ca. 20 minütiges Referat (ggf. als Gruppenarbeit) zu einer ausgewählten Themenstellung zu halten. Das Referat wird benotet und geht zu 25% in die Modulnote ein.</p> <p>Die Veranstaltung kann in Form eines Blockseminars stattfinden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten. Die Prüfung hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J11 BA-Kolloquium: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Thematische Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der BA-Abschlussarbeit.					
Art und Verwendbarkeit		Wahlpflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Hauptfach).					
Wertigkeit		4 CP, 15h					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (KO)			105h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		KO J11.1 BA-Kolloquium: Japanologie (4 CP, 15h), LN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS / h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	KO	J11.1 BA-Kolloquium: Japanologie	15h	LN (Präsentation und Abfassen eines Exposés der BA-Arbeit)			4
Präsenzstunden insgesamt: 15 h				CP insgesamt: 4			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltungen J11.1.							
Lehrinhalte und Lernziele		Das BA-Kolloquium bereitet mit Übungen und in wissenschaftlichen Gesprächen auf die Abschlussarbeit vor. Die Studierenden üben z.B. anhand von Entwürfen und Rezensionen intensiv wissenschaftliche Techniken der Themeneingrenzung, der Formulierung von Fragestellungen und Forschungsstandübersichten, des methodischen Zugangs und des formellen Instrumentariums. Die Teilnehmenden diskutieren Probleme und Lösungswege im Hinblick auf ihre Arbeitsvorhaben, um zu einer effizienten Durchführung der Abschlussarbeit zu gelangen. Das Kolloquium wird im Wesentlichen in selbstverantworteter Eigenarbeit durchgeführt. Es wird jedoch durch Kontaktstunden in Blockform zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters begleitet oder als 14tägig stattfindende Veranstaltung angeboten.					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		JR4 BA-Kolloquium: Japanisches Recht					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Thematische Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der BA-Abschlussarbeit.					
Art und Verwendbarkeit		Wahlpflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Hauptfach).					
Wertigkeit		4 CP, 15h					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (KO)			105h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		KO JR4.1 BA-Kolloquium: Japanisches Recht (4 CP, 15h), LN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS / h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	KO	JR4.1 BA-Kolloquium: Japanisches Recht	15h	LN (Präsentation und Abfassen eines Exposés der BA-Arbeit)			4
Präsenzstunden insgesamt: 15h			CP insgesamt: 4				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltungen JR4.1.							
Lehrinhalte und Lernziele		Das BA-Kolloquium bereitet mit Übungen und in wissenschaftlichen Gesprächen auf die Abschlussarbeit vor. Die Studierenden üben z.B. anhand von Entwürfen und Rezensionen intensiv wissenschaftliche Techniken der Themeneingrenzung und des methodischen Zugangs. Zudem werden aktuelle Arbeitsthemen präsentiert, die japanologische bzw. japanbezogene wissenschaftliche Forschungsdesiderate darstellen. Die Teilnehmenden diskutieren Probleme und Lösungswege im Hinblick auf ihre Arbeitsvorhaben, um zu einer effizienten Durchführung der Abschlussarbeit zu gelangen.					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		J12 BA-Abschlussmodul					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Module J1-J10, JR1-JR3					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		12 CP, 360 Arbeitsstunden (nach § 23)					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		---			360h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		---					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	BA	J12 BA-Arbeit	-	BA-Arbeit (9 Wochen, ca. 30 Seiten)			12
SWS insgesamt: -				CP insgesamt: 12			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Positiv bewertete Bachelorarbeit.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul beinhaltet das Abfassen der BA-Abschlussarbeit in einem Zeitraum von 9 Wochen.</p> <p>1. Für den literatur- und kulturwissenschaftlichen Vektor handelt es sich um eine wissenschaftliche Hausarbeit, die aus dem wissenschaftlichen Kontext hervorgeht, in dem auch die Studienprojekte der Module J7 und J10 angesiedelt waren. Die BA-Arbeit soll in der thematischen Verlängerung der Studienprojekte konzipiert werden, die in den Lehrforschungsprojekten I und II bearbeitet worden sind. Das Thema der BA-Arbeit darf nicht identisch mit einem dieser Studienprojekthemen sein, es soll aber sprachlich, fachlich und methodisch auf den Arbeitsergebnissen der Semester 3, 4 und 5 aufbauen und diese in einer sinnvollen Weise weiterführen.</p> <p>Im Mittelpunkt können die Kontextualisierung und die methodisch angemessene Auswertung eines zu übersetzenden Quellentextes stehen.</p> <p>2. Für den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Vektor und den Kombinationsvektor handelt es sich um eine wissenschaftliche Hausarbeit, die das Thema in einen wissenschaftlichen Kontext einordnet und originalsprachliches Material angemessen auswertet.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit hat eine Wertigkeit von 12 CP.					

Anhang 2c: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft – Hauptfach

Liste der Module

Im BA-Studiengang **Japanologie: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Hauptfach)** sind folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulnr.	Modultitel
J1	Modernes Japanisch I
J2	Grundwissen Japan
J3	Modernes Japanisch II
J4	Hilfsmittel und Methoden der Japanologie
J5	Modernes Japanisch III
J6	Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie
J7	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt I
J8	Modernes Japanisch IV
J9	Angewandte Japanologie
J10	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt II
JW1	Einführung: Japanische Wirtschaft
JW2	Erweiterung: Japanische Wirtschaft
JW3	Vertiefung: Japanische Wirtschaft
J11	BA-Kolloquium: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart ODER
JW4	BA-Kolloquium: Japanische Wirtschaft
J12	BA-Abschlussmodul

Verwendete Abkürzungen:

CP	Kreditpunkte
HS	Hauptseminar
K	Kurs
KO	Kolloquium
LN	Leistungsnachweise
PR	Praktikum
PS	Proseminar
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung

Modulbeschreibungen

Bezeichnung		J1 Modernes Japanisch I					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J1 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ bzw. dem Modul PR1 des Ergänzungsbereichs „Sprachen des pazifischen Raums“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		15 CP, 8 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) + 30h (K) + 30h (K) = 120h			240h + 90h für Prüfungsleistung = 330h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J1.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.3 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.4 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	K	J1.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.2 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.3 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.4 Sprachkurs	2	TN			3
					TN J1.1-J1.4	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min.)	3
SWS insgesamt: 8			CP insgesamt: 15				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J1.1-J1.4, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch I« (J1) bietet eine Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen und einfache Satzstrukturen analysieren zu können. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt.</p> <p>Das Modul hat folgende Lernziele:</p> <p>1. Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Beherrschung der beiden japanischen Silbenzeichensysteme (je 46 Schriftzeichen [<i>kana</i>]), 3. Passive und aktive Beherrschung der im Lehrmaterial vermittelten grundlegenden chinesischen Zeichen im japanischen Gebrauch (<i>kanji</i>) sowie Einübung von ca. 220 <i>kanji</i>-Zeichen bei Behandlung des Lehrmaterials, 4. ca. 500 Einheiten des Basiswortschatzes, 5. Die im Lehrmaterial vermittelte korrekte Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls J1 können einfache Satzmuster erkennen sowie erste grundlegende Sprechakte verstehen und produzieren. Sie können den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N5 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur. Die Klausur hat die Wertigkeit von 3 CP.					

Bezeichnung		J2 Grundwissen Japan					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J2 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		10 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (V/Ü) + 30h (V/Ü) = 60h			180h + 60h für Prüfungsleistung = 240h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		V/Ü J2.1 Landeskunde Japans (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 V/Ü J2.2 Geschichte Japans (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	V/Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	LN (Portfolioaufgabe im Umfang von 5 Seiten)			4
SS (2. Fachsemester)	V/Ü	J2.2 Grundwissen japanische Geschichte	2	LN (Portfolioaufgabe im Umfang von 5 Seiten)			4
					LN J2.1 und J2.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min)	2
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 10				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Veranstaltungen J2.1 und J2.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		Das Modul Grundwissen Japanologie vermittelt Basiskenntnisse über Japan in den einschlägigen landeskundlichen Bereichen (Geographie, Gesellschaft, Kultur/Populär- und Alltagskultur, Lifestyle und Werteorientierungen, Religion, Politik und Technik) sowie grundlegende Kenntnisse der japanischen Geschichte bis hin zu zeitgeschichtlichen Ereignissen. Lernziele sind das Erfassen historischer und gegenwärtiger kultureller, intellektueller und sozialer Gegebenheiten in Japan unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes.					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur. Die Klausur hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J3 Modernes Japanisch II					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J1 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J3 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		13 CP, 8 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) + 30h (K) + 30h (K) = 120h			180h + 90h für Prüfungsleistung = 270h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J3.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.3 Sprachkurs (2 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.4 Sprachkurs (2 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (2. Fachsemester)	K	J3.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J3.2 Sprachkurs	2	TN			3
		J3.3 Sprachkurs	2	TN			2
		J3.4 Sprachkurs	2	TN			2
					TN J3.1-J3.4	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min.) und 10 min. mündliche Gruppenprüfung	3
SWS insgesamt: 8			CP insgesamt: 13				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J3.1-J3.4, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch II« (J3) baut auf dem im Modul »Modernes Japanisch I« (J1) erarbeiteten Stoff auf. Neben dem Gebrauch der mündlichen Umgangssprache wird im Modul J3 die Lesefähigkeit weiterentwickelt. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt. Bis zum Ende des Moduls werden die im Lehrmaterial vermittelten Strukturen der Basisgrammatik der modernen Hochsprache vollständig erarbeitet und ihre Anwendung in praktischen Übungen gelernt. Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden außerdem passiv und aktiv <i>kanji</i> und Wortschatz des verwendeten Lehrwerks. Dieser umfasst über »Modernes Japanisch I« (ca. 220 <i>kanji</i>, ca. 500 Einheiten des Basiswortschatzes) und »Modernes Japanisch II« (ca. 300 <i>kanji</i>, ca. 960 Einheiten des Basiswortschatzes) insgesamt ca. 520 <i>kanji</i>-Zeichen sowie einen Basiswortschatz von ca. 1.460 Wörtern.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls J3 können einfache Texte zu alltäglichen und kulturwissenschaftlichen Themen verstehen sowie produzieren und können den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N4 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur sowie einer 10 min. mündlichen Gruppenprüfung. Die Klausur wird neunfach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Klausur und mündliche Prüfung haben die Wertigkeit von 3 CP.					

Bezeichnung		J4 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J2 und J3					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J4 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		4 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K)			90h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	K	J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	2	TN			4
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 4				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J4.1							
Lehrinhalte und Lernziele		Das Modul J4 bietet die Grundlage für die weitere wissenschaftliche Ausbildung. Es führt ein in die Geschichte und Arbeitsfelder des Fachs, vermittelt Kenntnisse der grundlegenden Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Allgemeinen sowie des Instrumentariums japanologischen Arbeitens im speziellen. An praktischen Fähigkeiten vermittelt dieses Modul eine Vertrautheit im Umgang mit den einschlägigen Nachschlagewerken, die für japanologisches Arbeiten unerlässlich ist.					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		J5 Modernes Japanisch III					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J3 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J5 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		8 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) = 60h			120h + 60h für Prüfungsleistung = 180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J5.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J5.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	K	J5.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J5.2 Sprachkurs	2	TN			3
					TN J5.1 und TN J5.2	Modulprüfung: Klausur (90 min.) und 10 min. mündliche Gruppenprüfung	2
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 8				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J5.1 und J5.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch III« (J5) bildet den Übergang von einem anfängerorientierten Unterricht zu einem Mittelstufenunterricht. Es werden die in den Modulen »Modernes Japanisch I« (J1) und »Modernes Japanisch II« (J3) erworbenen Sprachkenntnisse durch Anreicherung mit erweiterten Satzmustern und idiomatischen Redewendungen ausgebaut. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt.</p> <p>Bis zum Ende des Moduls werden die im Lehrmaterial und in den Ergänzungsmaterialien vermittelten Strukturen der Mittelstufengrammatik der modernen Hochsprache vollständig erarbeitet und ihre Anwendung in praktischen Übungen gelernt. Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden außerdem passiv und aktiv <i>kanji</i> und Wortschatz des verwendeten Lehrwerks. Dieser umfasst neben den ca. 520 <i>kanji</i>-Zeichen und dem Basiswortschatz von ca. 1.460 Wörtern der Module J1 und J3 die neu vermittelten ca. 315 <i>kanji</i> und ca. 960 Einheiten des Mittelstufenwortschatzes, insgesamt also 815 <i>kanji</i> und 2020 lexikalische Einheiten.</p> <p>Die Absolventen des Moduls können einfache Texte zu alltäglichen und kulturwissenschaftlichen Themen verstehen sowie produzieren, einfache Sachtexte rezipieren und den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N3 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur sowie einer 10 min. mündlichen Gruppenprüfung. Die Klausur wird neunfach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Klausur und mündliche Prüfung haben die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J6 Proseminar: Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J2 und J3.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		5 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (PS)			90h + 30h für Prüfungsleistung = 120h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		PS J6.1 (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 ODER PS J6.2 (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	PS	J6.1 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Kultur- und Ideengeschichte ODER	2	TN			4
		J6.2 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Literatur und Kultur					
					TN J6.1 ODER J6.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung in J6.1 oder J6.2: Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit	1
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 5				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J6.1 ODER J6.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul J6 führt in die an der Universität Frankfurt vertretenen Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie ein und stellt die Verschränkung der sprachlichen und der fachlichen Ausbildung im Bereich Kultur & Literatur Japans dar. Ziel ist die Erweiterung und Vertiefung der in J2 erworbenen Kenntnisse in der ideengeschichtlichen, kultur- und literaturwissenschaftlichen Dimension. Zu diesem Zweck steht die Arbeit mit Sachtexten und literarischen Texten in der modernen japanischen Hochsprache auf Mittel- bis Oberstufenniveau im Vordergrund. Ausgehend davon erarbeiten sich die Studierenden einen Einblick in die Arbeitsgebiete der kulturwissenschaftlich arbeitenden Japanologie und aktuelle Forschungsfragen. Das Modul J6 bereitet die Studierenden auf die Ausarbeitung individueller japanologischer Studienprojekte in den Modulen J7 und J10 vor.</p> <p>Lernziel des Moduls ist die Einübung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die insbesondere das Systematisieren von Informationen, das Auswerten wissenschaftlicher Literatur, die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, das Anfertigen von wissenschaftlichen Texten sowie kommentierten Übersetzungen einschließt. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, sich in kritischem Denken zu üben und wissenschaftliche Methoden zu reflektieren und anzuwenden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit Übersetzungsteil, wobei die Übersetzung nicht mehr als die Hälfte der Arbeit einnehmen darf, oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit unter Einbeziehung japanischsprachiger Sekundärquellen im Umfang von max. 6 Seiten ab. Die Arbeit wird entweder in J6.1 oder J6.2 angefertigt und hat die Wertigkeit von 1 CP.					

Bezeichnung		J7 Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt I					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J4, J5 und J6.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		7 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (PS)			120h + 60h für Prüfungsleistung = 180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		PS J7.1 (5 CP, 2 SWS), TN nach § 8 ODER PS J7.2 (5 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	PS	J7.1 Lehrforschungsprojekt I: Kultur- und Ideengeschichte ODER	2	TN			5
		J7.2 Lehrforschungsprojekt I: Literatur und Kultur		TN			
					TN J7.1 ODER J7.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung in J7.1 oder J7.2: Hausarbeit mit Übersetzungsteil, oder Hausarbeit	2
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 7				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J7.1 ODER J7.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul J7 greift die Inhalte des Moduls J6 auf. Wiederum steht die Arbeit mit japanischsprachigem Textmaterial im Vordergrund. Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage eines übergeordneten Themenschwerpunktes eigene japanologische Studienprojekte, deren Ziel die Vertiefung in individuell gewählten Themenfeldern und Fragestellungen ist. Das Modul legt die fachlichen Grundlagen für das Abschlussprojekt im Modul J10 und fördert die Auseinandersetzung mit japanischsprachigem Quellenmaterial. Das Modul baut die sprachlichen und fachlichen Kompetenzen kontinuierlich im Prozess der selbstverantwortlichen Projektarbeit auf.</p> <p>Der Unterricht kann in Blockform zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters stattfinden.</p> <p>Lernziel des Moduls ist die Einübung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die insbesondere das Systematisieren von Informationen, das Auswerten wissenschaftlicher Literatur, die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, das Anfertigen von wissenschaftlichen Texten sowie kommentierten Übersetzungen einschließt. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, sich in kritischem Denken zu üben und wissenschaftliche Methoden zu reflektieren und anzuwenden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit Übersetzungsteil, wobei die Übersetzung nicht mehr als die Hälfte der Arbeit einnehmen darf, oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit unter Einbeziehung japanischsprachiger Sekundärquellen im Umfang von max. 10 Seiten ab. Die Arbeit hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J8 Modernes Japanisch IV					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		(1) Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J5 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse sowie (2) erfolgreiche Teilnahme an J6.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		10 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) = 60h			180 h+ 60h für Prüfungsleistung = 240h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J8.1 Sprachkurs (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J8.2 Sprachkurs (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	K	J8.1 Sprachkurs	2	TN			4
		J8.2 Sprachkurs	2	TN			4
					TN J8.1 und J8.2	Modulabschlussprüfung: 90 minütige Klausur	2
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 10				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J8.1 und J8.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch IV« (J8) baut auf den Modulen J1, J3 und J5 auf und erweitert den dort vermittelten Sprachschatz (Mittelstufengrammatik, 815 <i>kanji</i> und 2020 lexikalische Einheiten).</p> <p>Das Lehrmaterial wird aus Zeitungsartikeln zu herausragenden Ereignissen der jüngeren japanischen Geschichte, kleineren literarischen Texten der japanischen Moderne sowie grundlegenden Fachtexten zur Literatur und Ideengeschichte Japans zusammengestellt.</p> <p>Der in den Modulen J1, J3 und J5 vermittelte Sprachschatz vermittelt die gehobene Grammatik des modernen Japanischen sowie neu 350 <i>kanji</i> und 3100 lexikalische Einheiten.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls beherrschen die gehobene Grammatik des modernen Japanischen sowie passiv und aktiv ca. 1165 <i>kanji</i> und ca. 6010 lexikalische Einheiten, können sich damit neue Zeitungsartikel, literarische Texte sowie Fachtexte selbständig erschließen, erste eigene Referate schriftlich und mündlich produzieren und den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N2 bestehen.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 minütigen Klausur mit der Wertigkeit von 2 CP ab.					

Bezeichnung		J9 Angewandte Japanologie					
Dauer, Angebotshäufigkeit		---					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, - SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		---			180		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		PR					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	PR	J9.1 Berufsfeldorientierung	-	LN (Praktikumsbericht, schriftl. Ausarbeitung der Projektarbeit, Stundennachweis)			6
SWS insgesamt: -				CP insgesamt: 6			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung J9.1							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das im Studium erworbene Wissen wird in die Praxis umgesetzt. Dies beinhaltet bei externer Ableistung ein Praktikum im Umfang von 180h bei einer kulturellen, wirtschaftlichen oder juristischen Organisation (z.B. japanische oder japanbezogene Firma oder Kultureinrichtung / Institution oder Kulturveranstaltung).</p> <p>Die Dauer des Praktikums beträgt ca. 4-5 Wochen und wird bei erfolgreichem Abschluss (positiv bewertetes Praktikumszeugnis) mit 6 CP angerechnet.</p> <p>Bei interner Ableistung beinhaltet die anwendungsorientierte Übung entweder eine Projektarbeit im Rahmen einer der angebotenen freiwilligen Arbeitsgruppen der Japanologie oder in den Schwerpunkten Japanische Wirtschaft und Japanisches Recht oder eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft oder als Tutor/in oder ein Praktikum in der Asienbibliothek im Umfang von 180h (positiv bewertetes Praktikumszeugnis). Projektarbeit kann in besonderen Fällen auch die universitätsexterne (oder -interne) Gestaltung und Durchführung von Kultur- und anderen japanbezogenen Veranstaltungen bedeuten.</p> <p>Das Modul schließt bei externer Ableistung mit einem Praktikumsbericht, bei interner Ableistung mit der schriftlichen Ausarbeitung der Projektarbeit bzw. dem Stundennachweis der Bibliotheksarbeit.</p>					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		J10 Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt II					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module J7 und J8					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		7 CP, 15 h					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (HS)			135h + 60h für Prüfungsleistung = 195h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS J10.1 (5 CP, 15 h), TN nach § 8 ODER HS J10.2 (5 CP, 15h), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS / h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	HS	J10.1 Lehrforschungsprojekt II: Kultur- und Ideengeschichte	15h	TN			5
		J10.2 Lehrforschungsprojekt II: Literatur und Kultur		TN			
					TN J10.1 ODER J10.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulprüfung in J10.1 oder J10.2: Kommentierte Übersetzung bzw. Hausarbeit	2
Präsenzstunden insgesamt: 15 h				CP insgesamt: 7			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J10.1 ODER J10.2 und Bestehen der Modulprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul J10 dient der Vertiefung des Wissens der in J6 und J7 eingeübten wissenschaftlichen Arbeitsweise der Japanologie und ihrer Anwendung auf ein selbst konzipiertes Studienprojekt. Das Studienprojekt wird aus der übergeordneten Themenstellung des Moduls gewählt. Im Mittelpunkt steht die Anfertigung einer umfangreichen, fachwissenschaftlich annotierten Übersetzungsarbeit aus dem Japanischen oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit. Die Auswahl des Gegenstandes sollte eigenständig erfolgen aber gleichzeitig eine sinnvolle Ergänzung zu den Studienprojekten aus J6 und J7 darstellen. Im Regelfall betrifft sie einen für die Ausarbeitung des Projektes zentralen literarischen oder fachlichen Text. Das Modul wird im Wesentlichen im Selbststudium durchgeführt, jedoch durch Kontaktstunden alle 14 Tage oder in Blockform zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters begleitet.</p> <p>Ziel ist eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende, semantisch, stilistisch und syntaktisch adäquate annotierte Übersetzung. bzw. wissenschaftliche Hausarbeit.</p> <p>Lernziel des Moduls ist die Einübung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die insbesondere das Systematisieren von Informationen, das Auswerten wissenschaftlicher Literatur, die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, das Anfertigen von wissenschaftlichen Texten sowie kommentierten Übersetzungen einschließt. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, sich in kritischem Denken zu üben und wissenschaftliche Methoden zu reflektieren und anzuwenden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit Übersetzungsteil, wobei die Übersetzung nicht mehr als die Hälfte der Arbeit einnehmen darf, oder einer wissenschaftlichen Hausarbeit unter Einbeziehung japanischsprachiger Sekundärquellen im Umfang von max. 15 Seiten ab. Die Prüfung hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		JW1 Einführung: Japanische Wirtschaft					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreiches Bestehen des Moduls J3					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (V)			90h + 60h für Prüfungsleistung = 150h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		V JW1.1 (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	V	JW1.1 Einführung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft	2	TN	TN JW1.1* Vorlage nachträglich möglich		4
						Modulabschlussprüfung Klausur (90 Minuten)	2
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung JW1.1, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		Das Modul „Einführung: Japanische Wirtschaft“ gibt einen Einblick in grundlegende Fragen der japanischen Wirtschaft. Aufbauend auf gängigen ökonomischen Theorien und Modellen erhalten die Studenten zunächst einen Überblick über den historischen und wirtschaftspolitischen Kontext der japanischen Wirtschaft. In einem zweiten Teil der Vorlesung werden grundlegende institutionelle und prozessuale Fragen der Managementlehre in ihrer Anwendung auf japanische Unternehmen diskutiert. Im Vordergrund des komparativ angelegten Moduls steht der sozio-kulturelle und ökonomische Kontext in dem japanische Unternehmen eingebettet sind und agieren. Die Veranstaltung findet als Vorlesung statt; bei Kleingruppen mit seminarähnlichem Charakter.					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer Klausur mit der Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		JW2 Erweiterung: Japanische Wirtschaft					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h			90h + 60h für Prüfungsleistung = 150h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		PS (oder Ü/V) JW2.1 (4 CP, 2 SWS), LN nach § 8 (benotetes Referat, ggf. als Gruppenarbeit)					
		Wird in einem Sommersemester das Seminar JW2 nicht angeboten, tritt an dessen Stelle nach Wahl des jeweiligen Dozenten:					
		(a) ein durch einen Lesekanon begleitetes e-learning Modul mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), welches die oben unter 1. genannten Themen zum Gegenstand hat, <i>oder</i>					
		(b) ein e-learning Modul zur japanischen Wirtschaftssprache mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), welches die Voraussetzungen für eine selbständige Lektüre einschlägiger Fachtexte im japanischen Original vermittelt; im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung der einschlägigen Fachbegriffe und typischen sprachlichen Wendungen sowie die Entschlüsselung komplexer Satzstrukturen; <i>oder</i>					
		(c) ein erweiterndes Selbststudium anhand eines Lesekanons weiterführender Texte mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), durch das Einzelfragen der Vorlesung JW1 erweitert und/oder vertieft werden. Dabei stehen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Disziplin Wirtschaftswissenschaften und ihre differenzierte Anwendung auf das Anschauungsbeispiel Japan im Vordergrund. Zugleich wird die Fähigkeit vermittelt, für den westlichen Kontext entwickelte Theorien und ihren universalen Anspruch anhand der Besonderheiten des japanischen Kontextes kritisch zu hinterfragen. <i>oder</i>					
		(d) eine Übung, in deren Rahmen die wirtschaftlichen Theorien und Konzepte am Anschauungsbeispiel Japans diskutiert und angewendet werden. Ziel ist unter anderem der Erwerb bzw. die Vertiefung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden und deren Anwendung. <i>oder</i>					
		(e) eine weitere Möglichkeit ist eine vertiefende Stoffbehandlung im Rahmen der Vorlesung, die dann in einer erweiterten Klausur (insgesamt 90 min + 60 min) abgefragt wird. In diesem Fall findet das Gesamtmodul als Vorlesung statt.					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	PS/Ü/V	JW2.1 Erweiterung: Wirtschaft im modernen Japan	2	LN (benotetes Referat von ca. 20 Min.)	LN JW2.1* *Vorlage nachträglich möglich		4
						Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (max. 8 Seiten), Übungsblätter (maximal 8) oder Klausur (60 Minuten)	2
SWS insgesamt: 2				CP insgesamt: 6			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN bzw. LN für die Lehrveranstaltung JW2.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							

<p>Lehrinhalte und Lernziele</p>	<p>Das Modul „Erweiterung: Japanische Wirtschaft“ gibt einen Einblick in grundlegende Fragen der japanischen Wirtschaft. Gegenstand der Veranstaltung ist die Analyse ausgewählter aktueller Fragestellungen aus dem Bereich der japanischen Wirtschaft mit besonderem Fokus auf institutionelle Themen. Diese umfassen unter anderem Wirtschaftspolitik, Personalmanagement, Arbeitsmarkt oder Fragen der Unternehmensführung. Das Modul hat einen komparativen Charakter und verbindet somit internationale Forschungsergebnisse mit aktuellen japanischen Bezügen. Die Veranstaltung findet als Vorlesung statt; bei Kleingruppen mit seminarähnlichem Charakter auch in Form eines Blockseminars.</p> <p>Sofern vom Dozenten die Alternative (oben) b gewählt wird, steht die Aneignung der Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit mit japanischen Wirtschaftstexten im Original, insbesondere das einschlägige Fachvokabular und typische Redewendungen, im Vordergrund.</p>
<p>Abschlussprüfung</p>	<p>Das Modul schließt mit einer Hausarbeit von max. 8 Seiten oder Übungsblättern (maximal 8) oder einer Klausur (60 Minuten) mit der Wertigkeit von 2 CP.</p>

Bezeichnung		JW3 Vertiefung: Japanische Wirtschaft					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module JW1 und JW2					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		7 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h			120h + 60h für Prüfungsleistung = 180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS JW3.1 (5 CP, 2 SWS), LN nach § 8 (benotetes Referat, ggf. als Gruppenarbeit)					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	HS	JW3.1 Wirtschaft im modernen Japan	2	LN (benotetes Referat, ggf. als Gruppenarbeit)	LN JW3.1* *Vorlage nachträglich möglich		5
						Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)	2
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 7				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung JW3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		Aufbauend auf den Inhalten der Module JW1 und JW2, ermöglicht das Modul „Vertiefung: Japanische Wirtschaft“ eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten ökonomischen Problemstellungen. Eine Betonung liegt hierbei auf aktuellen Fragestellungen. In der Veranstaltung sollen die Vermittlung und Leistung wirtschaftswissenschaftlicher Theorien betont und erfahrbar gemacht werden. Ziel der Veranstaltung ist das eigenständige Erfassen und Bearbeiten aktueller Themen unter Verwendung japanischsprachiger Quellen in Kombination mit ökonomischen Theorien und Praktiken sowie das kritische Auswerten wissenschaftlicher Texte vor dem Hintergrund einer akademischen Fragestellung. Als individuelle Studienleistung ist ein ca. 20 minütiges Referat (ggf. als Gruppenarbeit) zu einer ausgewählten Themenstellung zu halten. Das Referat wird benotet und geht zu 25% in die Modulnote ein. Die Veranstaltung kann in Form eines Blockseminars stattfinden.					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer Hausarbeit im Umfang von max. 20 Seiten. Die Prüfung hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J11 BA-Kolloquium: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Thematische Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der BA-Abschlussarbeit.					
Art und Verwendbarkeit		Wahlpflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		4 CP, 15h					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (KO)			105h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		KO J11.1 BA-Kolloquium: Japanologie (4 CP, 15h), LN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS/h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	KO	J11.1 BA-Kolloquium: Japanologie	15h	LN (Präsentation und Abfassen eines Exposés der BA-Arbeit)			4
Präsenzstunden insgesamt: 15h				CP insgesamt: 4			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung J11.1.							
Lehrinhalte und Lernziele		Das BA-Kolloquium bereitet mit Übungen und in wissenschaftlichen Gesprächen auf die Abschlussarbeit vor. Die Studierenden üben z.B. anhand von Entwürfen und Rezensionen intensiv wissenschaftliche Techniken der Themeneingrenzung, der Formulierung von Fragestellungen und Forschungsstandübersichten, des methodischen Zugangs und des formellen Instrumentariums. Die Teilnehmenden diskutieren Probleme und Lösungswege im Hinblick auf ihre Arbeitsvorhaben, um zu einer effizienten Durchführung der Abschlussarbeit zu gelangen. Das Kolloquium wird im Wesentlichen in selbstverantworteter Eigenarbeit durchgeführt. Es wird jedoch durch Kontaktstunden in Blockform zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Semesters begleitet oder als 14tägig stattfindende Veranstaltung angeboten.					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		JW4 BA-Kolloquium: Japanische Wirtschaft					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Thematische Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der BA-Abschlussarbeit.					
Art und Verwendbarkeit		Wahlpflichtmodul in der Kombination: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		4 CP, 15h					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (KO)			105h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		KO JW4.1 BA-Kolloquium: Japanische Wirtschaft (4 CP, 15h), LN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS / h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	KO	JW4.1 BA-Kolloquium: Japanische Wirtschaft	15h	LN (Präsentation und Abfassen eines Exposés der BA-Arbeit)			4
Präsenzstunden insgesamt: 15h			CP insgesamt: 4				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung JW4.1.							
Lehrinhalte und Lernziele		Das BA-Kolloquium bereitet mit Übungen und in wissenschaftlichen Gesprächen auf die Abschlussarbeit vor. Die Studierenden üben z.B. anhand von Entwürfen und Rezensionen intensiv wissenschaftliche Techniken der Themeneingrenzung, der Formulierung von Fragestellungen und Forschungsstandübersichten, des methodischen Zugangs und des formellen Instrumentariums. Die Teilnehmenden diskutieren Probleme und mögliche Lösungswege im Hinblick auf ihre Arbeitsvorhaben, um zu einer effizienten Durchführung der Abschlussarbeit zu gelangen. Das Kolloquium wird im Wesentlichen in selbstverantworteter Eigenarbeit durchgeführt.					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		J12 BA-Abschlussmodul					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Module J1-J10, JW1-JW3					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		12 CP, 360 Arbeitsstunden (nach § 23)					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		---			360h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		---					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	BA	J12 BA-Arbeit	-	BA-Arbeit (9 Wochen, ca. 30 Seiten)			12
SWS insgesamt: -			CP insgesamt: 12				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Positiv bewertete Bachelorarbeit.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul beinhaltet das Abfassen der BA-Abschlussarbeit in einem Zeitraum von 9 Wochen.</p> <p>1. Für den literatur- und kulturwissenschaftlichen Vektor handelt es sich um eine wissenschaftliche Hausarbeit, die aus dem wissenschaftlichen Kontext hervorgeht, in dem auch die Studienprojekte der Module J7 und J10 angesiedelt waren. Die BA-Arbeit soll in der thematischen Verlängerung der Studienprojekte konzipiert werden, die in den Lehrforschungsprojekten I und II bearbeitet worden sind. Das Thema der BA-Arbeit darf nicht identisch mit einem dieser Studienprojekttiteln sein, es soll aber sprachlich, fachlich und methodisch auf den Arbeitsergebnissen der Semester 3, 4 und 5 aufbauen und diese in einer sinnvollen Weise weiterführen.</p> <p>Im Mittelpunkt können die Kontextualisierung und die methodisch angemessene Auswertung eines zu übersetzenden Quellentextes stehen.</p> <p>2. Für den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Vektor und den Kombinationsvektor handelt es sich um eine wissenschaftliche Hausarbeit, die das Thema in einen wissenschaftlichen Kontext einordnet und originalsprachliches Material angemessen auswertet.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit hat eine Wertigkeit von 12 CP.					

Anhang 2d: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft – Hauptfach

Liste der Module

Im BA-Studiengang **Japanologie: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (Hauptfach)** sind folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulnr.	Modultitel
J1	Modernes Japanisch I
J2	Grundwissen Japan
J3	Modernes Japanisch II
J4	Hilfsmittel und Methoden der Japanologie
J5	Modernes Japanisch III
J8	Modernes Japanisch IV
J9	Angewandte Japanologie
JR1	Einführung: Japanisches Recht
JR2	Erweiterung: Japanisches Recht
JR3	Vertiefung: Japanisches Recht
JW1	Einführung: Japanische Wirtschaft
JW2	Erweiterung: Japanische Wirtschaft
JW3	Vertiefung: Japanische Wirtschaft
JR4	BA-Kolloquium: Japanisches Recht
	ODER
JW4	BA-Kolloquium: Japanische Wirtschaft
J12	BA-Abschlussmodul

Verwendete Abkürzungen:

CP	Kreditpunkte
HS	Hauptseminar
K	Kurs
KO	Kolloquium
LN	Leistungsnachweise
POL	Projektorientiertes Lernen
PS	Proseminar
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung

Modulbeschreibungen

Bezeichnung		J1 Modernes Japanisch I					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J1 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ bzw. dem Modul PR1 des Ergänzungsbereichs „Sprachen des pazifischen Raums“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		15 CP, 8 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) + 30h (K) + 30h (K) = 120h			240h + 90h für Prüfungsleistung = 330h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J1.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.3 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J1.4 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	K	J1.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.2 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.3 Sprachkurs	2	TN			3
		J1.4 Sprachkurs	2	TN			3
					TN J1.1-J1.4	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min.)	3
SWS insgesamt: 8				CP insgesamt: 15			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J1.1-J1.4, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch I« (J1) bietet eine Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen und einfache Satzstrukturen analysieren zu können. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt.</p> <p>Das Modul hat folgende Lernziele:</p> <p>1. Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Beherrschung der beiden japanischen Silbenzeichensysteme (je 46 Schriftzeichen [<i>kana</i>]), 3. Passive und aktive Beherrschung der im Lehrmaterial vermittelten grundlegenden chinesischen Zeichen im japanischen Gebrauch (<i>kanji</i>) sowie Einübung von ca. 220 <i>kanji</i>-Zeichen bei Behandlung des Lehrmaterials, 4. ca. 500 Einheiten des Basiswortschatzes, 5. Die im Lehrmaterial vermittelte korrekte Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls J1 können einfache Satzmuster erkennen sowie erste grundlegende Sprechakte verstehen und produzieren. Sie können den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N5 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur. Die Klausur hat die Wertigkeit von 3 CP.					

Bezeichnung		J2 Grundwissen Japan					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J2 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		10 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (V/Ü) + 30h (V/Ü) = 60h			180h + 60h für Prüfungsleistung = 240h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		V/Ü J2.1 Landeskunde Japans (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 V/Ü J2.2 Geschichte Japans (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	V/Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	LN (Portfolioaufgabe im Umfang von 5 Seiten)			4
SS (2. Fachsemester)	V/Ü	J2.2 Grundwissen japanische Geschichte	2	LN (Portfolioaufgabe im Umfang von 5 Seiten)			4
					LN J2.1 und J2.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min)	2
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 10				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Veranstaltungen J2.1 und J2.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		Das Modul Grundwissen Japanologie vermittelt Basiskenntnisse über Japan in den einschlägigen landeskundlichen Bereichen (Geographie, Gesellschaft, Kultur/Populär- und Alltagskultur, Lifestyle und Werteorientierungen, Religion, Politik und Technik) sowie grundlegende Kenntnisse der japanischen Geschichte bis hin zu zeitgeschichtlichen Ereignissen. Lernziele sind das Erfassen historischer und gegenwärtiger kultureller, intellektueller und sozialer Gegebenheiten in Japan unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes.					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur. Die Klausur hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J3 Modernes Japanisch II					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J1 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J3 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		13 CP, 8 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)				Selbststudium	
		30h (K) + 30h (K) + 30h (K) + 30h (K) = 120h				180h + 90h für Prüfungsleistung = 270h	
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J3.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.3 Sprachkurs (2 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J3.4 Sprachkurs (2 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (2. Fachsemester)	K	J3.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J3.2 Sprachkurs	2	TN			3
		J3.3 Sprachkurs	2	TN			2
		J3.4 Sprachkurs	2	TN			2
					TN J3.1-J3.4	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 min.) und 10 min. mündliche Gruppenprüfung	3
SWS insgesamt: 8			CP insgesamt: 13				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J3.1-J3.4, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch II« (J3) baut auf dem im Modul »Modernes Japanisch I« (J1) erarbeiteten Stoff auf. Neben dem Gebrauch der mündlichen Umgangssprache wird im Modul J3 die Lesefähigkeit weiterentwickelt. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt. Bis zum Ende des Moduls werden die im Lehrmaterial vermittelten Strukturen der Basisgrammatik der modernen Hochsprache vollständig erarbeitet und ihre Anwendung in praktischen Übungen gelernt. Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden außerdem passiv und aktiv <i>kanji</i> und Wortschatz des verwendeten Lehrwerks. Dieser umfasst über »Modernes Japanisch I« (ca. 220 <i>kanji</i>, ca. 500 Einheiten des Basiswortschatzes) und »Modernes Japanisch II« (ca. 300 <i>kanji</i>, ca. 960 Einheiten des Basiswortschatzes) insgesamt ca. 520 <i>kanji</i>-Zeichen sowie einen Basiswortschatz von ca. 1.460 Wörtern.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls J3 können einfache Texte zu alltäglichen und kulturwissenschaftlichen Themen verstehen sowie produzieren und können den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N4 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					

Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur sowie einer 10 min. mündlichen Gruppenprüfung. Die Klausur wird neunfach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Klausur und mündliche Prüfung haben die Wertigkeit von 3 CP.
------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bezeichnung	J4 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie						
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.						
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module J2 und J3						
Art und Verwendbarkeit	Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J4 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).						
Wertigkeit	4 CP, 2 SWS						
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)	Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium			
	30h (K)			90h			
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen	K J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8						
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	K	J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	2	TN			4
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 4				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J4.1							
Lehrinhalte und Lernziele	Das Modul J4 bietet die Grundlage für die weitere wissenschaftliche Ausbildung. Es führt ein in die Geschichte und Arbeitsfelder des Fachs, vermittelt Kenntnisse der grundlegenden Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im allgemeinen sowie des Instrumentariums japanologischen Arbeitens im speziellen. An praktischen Fähigkeiten vermittelt dieses Modul eine Vertrautheit im Umgang mit den einschlägigen Nachschlagewerken, die für japanologisches Arbeiten unerlässlich ist.						
Abschlussprüfung	keine						

Bezeichnung		J5 Modernes Japanisch III					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J3 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Haupt- und Nebenfach. Das Modul ist identisch mit dem Modul J5 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		8 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) = 60h			120h + 60h für Prüfungsleistung = 180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J5.1 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J5.2 Sprachkurs (3 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	K	J5.1 Sprachkurs	2	TN			3
		J5.2 Sprachkurs	2	TN			3
					TN J5.1 und TN J5.2	Modulprüfung: Klausur (90 min.) und 10 min. mündliche Gruppenprüfung	2
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 8				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J5.1 und J5.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch III« (J5) bildet den Übergang von einem anfängerorientierten Unterricht zu einem Mittelstufenunterricht. Es werden die in den Modulen »Modernes Japanisch I« (J1) und »Modernes Japanisch II« (J3) erworbenen Sprachkenntnisse durch Anreicherung mit erweiterten Satzmustern und idiomatischen Redewendungen ausgebaut. Das grundlegende Lehrmaterial mit eventuellen Ergänzungsmaterialien wird über die Lernplattform der Universität bekanntgegeben und eventuell auch bereitgestellt.</p> <p>Bis zum Ende des Moduls werden die im Lehrmaterial und in den Ergänzungsmaterialien vermittelten Strukturen der Mittelstufengrammatik der modernen Hochsprache vollständig erarbeitet und ihre Anwendung in praktischen Übungen gelernt. Bei erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden außerdem passiv und aktiv <i>kanji</i> und Wortschatz des verwendeten Lehrwerks. Dieser umfasst neben den ca. 520 <i>kanji</i>-Zeichen und dem Basiswortschatz von ca. 1.460 Wörtern der Module J1 und J3 die neu vermittelten ca. 315 <i>kanji</i> und ca. 960 Einheiten des Mittelstufenwortschatzes, insgesamt also 815 <i>kanji</i> und 2020 lexikalische Einheiten.</p> <p>Die Absolventen des Moduls können einfache Texte zu alltäglichen und kulturwissenschaftlichen Themen verstehen sowie produzieren, einfache Sachtexte rezipieren und den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N3 bestehen.</p> <p>Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 min. Klausur sowie einer 10 min. mündlichen Gruppenprüfung. Die Klausur wird neunfach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Klausur und mündliche Prüfung haben die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		J8 Modernes Japanisch IV					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		(1) Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung des Moduls J5 oder ein durch einen Einstufungstest geführter Nachweis äquivalenter Kenntnisse sowie (2) erfolgreiche Teilnahme an J6.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		10 CP, 4 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (K) + 30h (K) = 60h			180 h+ 60h für Prüfungsleistung = 240h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		K J8.1 Sprachkurs (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8 K J8.2 Sprachkurs (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	K	J8.1 Sprachkurs	2	TN			4
		J8.2 Sprachkurs	2	TN			4
					TN J8.1 und J8.2	Modulabschlussprüfung: 90 minütige Klausur	2
SWS insgesamt: 4			CP insgesamt: 10				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J8.1 und J8.2, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul »Modernes Japanisch IV« (J8) baut auf den Modulen J1, J3 und J5 auf und erweitert den dort vermittelten Sprachschatz (Mittelstufengrammatik, 815 <i>kanji</i> und 2020 lexikalische Einheiten).</p> <p>Das Lehrmaterial wird aus Zeitungsartikeln zu herausragenden Ereignissen der jüngeren japanischen Geschichte, kleineren literarischen Texten der japanischen Moderne sowie grundlegenden Fachtexten zur Literatur und Ideengeschichte Japans zusammengestellt.</p> <p>Der in den Modulen J1, J3 und J5 vermittelte Sprachschatz vermittelt die gehobene Grammatik des modernen Japanischen sowie neu 350 <i>kanji</i> und 3100 lexikalische Einheiten.</p> <p>Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Moduls beherrschen die gehobene Grammatik des modernen Japanischen sowie passiv und aktiv ca. 1165 <i>kanji</i> und ca. 6010 lexikalische Einheiten, können sich damit neue Zeitungsartikel, literarische Texte sowie Fachtexte selbständig erschließen, erste eigene Referate schriftlich und mündlich produzieren und den »Japanese Language Proficiency Test« (JLPT) der Stufe N2 bestehen.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer 90 minütigen Klausur mit der Wertigkeit von 2 CP ab.					

Bezeichnung		J9 Angewandte Japanologie					
Dauer, Angebotshäufigkeit		---					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, - SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		---			180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		PR					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	PR	J9.1 Berufsfeldorientierung	-	LN (Praktikumsbericht, schriftl. Ausarbeitung der Projektarbeit, Stundenachweis)			6
SWS insgesamt: -				CP insgesamt: 6			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung J9.1							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das im Studium erworbene Wissen wird in die Praxis umgesetzt. Dies beinhaltet bei externer Ableistung ein Praktikum im Umfang von 180h bei einer kulturellen, wirtschaftlichen oder juristischen Organisation (z.B. japanische oder japanbezogene Firma oder Kultureinrichtung / Institution oder Kulturveranstaltung).</p> <p>Die Dauer des Praktikums beträgt ca. 4-5 Wochen und wird bei erfolgreichem Abschluss (positiv bewertetes Praktikumszeugnis) mit 6 CP angerechnet.</p> <p>Bei interner Ableistung beinhaltet die anwendungsorientierte Übung entweder eine Projektarbeit im Rahmen einer der angebotenen freiwilligen Arbeitsgruppen der Japanologie oder in den Schwerpunkten Japanische Wirtschaft und Japanisches Recht oder eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft oder als Tutor/in oder ein Praktikum in der Asienbibliothek im Umfang von 180h (positiv bewertetes Praktikumszeugnis). Projektarbeit kann in besonderen Fällen auch die universitätsexterne (oder -interne) Gestaltung und Durchführung von Kultur- und anderen japanbezogenen Veranstaltungen bedeuten.</p> <p>Das Modul schließt bei externer Ableistung mit einem Praktikumsbericht, bei interner Ableistung mit der schriftlichen Ausarbeitung der Projektarbeit bzw. dem Stundenachweis der Bibliotheksarbeit.</p>					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		JR1 Einführung: Japanisches Recht					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss des Moduls J3					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (V)			90h + 60h für Prüfungsleistung = 150h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		V JR1.1 (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	V	JR1.1 Einführung: Grundlagen zum japanischen Recht	2	TN	TN JR1.1* Vorlage nachträglich möglich		4
						Modulabschlussprüfung Klausur (90 Minuten)	2
SWS insgesamt: 2				CP insgesamt: 6			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung JR1.1, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul „Einführung: Japanisches Recht“ gibt einen Einblick in grundlegende Themen und Diskurse des japanischen Rechts.</p> <p>Die Veranstaltung Grundlagen zum japanischen Recht bietet eine Einführung zum modernen japanischen Recht in seinem sozio-kulturellen Kontext sowie in historischer Perspektive. Es wird ein Überblick über die wichtigsten Rechtsgebiete vermittelt sowie der institutionelle Rahmen vorgestellt (u.a. Gesetzgebungsverfahren, Gerichtsaufbau, juristische Ausbildung und Berufe). Darauf aufbauend werden die charakteristischen Strukturen des japanischen Rechts auch aus rechtsvergleichender Perspektive sowie aktuelle Entwicklungen erörtert. Im Vordergrund steht dabei die übergreifende Frage, was das japanische Recht auszeichnet und wie seine Besonderheiten zu erklären sind. Zugleich werden gängige westlichsprachige und japanischsprachige Hilfsmittel (Lehrbücher, Lexika, Fachzeitschriften) vorgestellt.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer Klausur mit der Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		JR2 Erweiterung: Japanisches Recht					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss des Moduls JR1					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (PS/Ü/V)			90h + 60h für Prüfungsleistung = 150h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		<p>PS (oder Ü/V) JR2.1 (6 CP, 2 SWS), LN nach § 8 (benotetes Referat, ggf. als Gruppenarbeit).</p> <p>Das Seminar JR2.1 kann nach Wahl des jeweiligen Dozenten alternativ ersetzt werden durch:</p> <p>(a) ein durch einen Lesekanon begleitetes und (etwa durch einen Tutor) betreutes e-learning Modul, welches ausgewählte Fragestellungen aus dem Bereich Recht und Gesellschaft in Japan unter besonderer Berücksichtigung aktueller Themen zum Gegenstand hat, ODER</p> <p>(b) ein (etwa durch einen Tutor) betreutes e-learning Modul zur japanischen Rechtsprache, welches die Voraussetzungen für eine selbständige Lektüre einschlägiger Fachtexte im japanischen Original vermittelt; im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung der einschlägigen Fachbegriffe und typischen sprachlichen Wendungen sowie die Entschlüsselung komplexer Satzstrukturen, ODER</p> <p>(c) eine Übung, in deren Rahmen die Arbeit mit japanischen Rechtstexten in der Originalsprache eingeübt wird.</p> <p>(d) die fakultative Teilnahme an einer thematisch einschlägigen, im Arbeitsaufwand vergleichbaren Summer School.</p> <p>In den Fällen (a) bis (d) kann die Modulabschlussprüfung für JR2.1 nach Wahl des jeweiligen Dozenten statt in einer Hausarbeit (8 Seiten) auch in einer Klausur (60 Minuten) bestehen, welche ganz oder teilweise auch in elektronischer Form abgenommen und mit der Abschlussklausur für JR1.1 (ohne Verkürzung der Gesamtbearbeitungszeit) kombiniert werden kann.</p>					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	PS/Ü/V	JR2.1 Erweiterung: Recht im modernen Japan	2	LN (benotetes Referat von ca. 20 Min.)	LN JR2.1* *Vorlage nachträglich möglich		4
						Modulprüfung: Hausarbeit (max. 8 Seiten) oder Klausur (60 Minuten)	2
SWS insgesamt: 2				CP insgesamt: 6			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung JR2.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul „Erweiterung: Japanisches Recht“ gibt – im Regelfall in Form eines Seminars, ausnahmsweise auch in Form der Alternativen oben (a) und (d),– einen Einblick in grundlegende Themen und Diskurse des japanischen Rechts. Gegenstand ist die Analyse ausgewählter Fragestellungen aus dem Bereich Recht und Gesellschaft in Japan unter besonderer Berücksichtigung aktueller Themen. Dabei soll das wissenschaftliche Erfassen von Themen und Problemstellungen geübt sowie die Fähigkeit zur eigenständigen (rechts-) wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweise vermittelt werden. Zugleich wird verstärkt auf die Verwendung juristischer Hilfsmittel eingegangen und an einen ersten Einsatz japanischsprachiger Quellen herangeführt. Als individuelle Studienleistung ist ein ca. 20 minütiges Referat (ggf. als Gruppenarbeit) zu einer ausgewählten Themenstellung zu halten. Das Referat wird benotet und geht zu 25% in die Modulnote ein. Die Veranstaltung kann in Form eines Blockseminars stattfinden.</p> <p>Sofern vom Dozenten die Alternativen oben (b) oder (c) gewählt werden, steht die An-</p>					

	eignung der Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit mit japanischen Rechtstexten im Original, insbesondere das einschlägige Fachvokabular und typische Redewendungen, im Vordergrund.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Hausarbeit von max. 8 Seiten oder einer Klausur (60 Minuten) mit der Wertigkeit von 2 CP.

Bezeichnung		JR3 Vertiefung: Japanisches Recht					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester bzw. wird in Form eines Blockseminars angeboten.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module JR1 und JR2					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		7 CP, 210 Arbeitsstunden, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (HS)			120h+60h für Prüfungsleistung = 180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS JR3.1 (5 CP, 2 SWS), LN nach § 8 (benotetes Referat, ggf. als Gruppenarbeit)					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	HS	JR3.1 Recht im modernen Japan	2	LN (benotetes Referat von ca. 20 Min.)	LN JR3.1* *Vorlage nachträglich möglich		5
						Modulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten)	2
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 7				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung JR3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul: „Vertiefung: Japanisches Recht“ ermöglicht eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten juristischen Problemstellungen. Dabei stehen einzelne Fragen beispielsweise aus den Bereichen des japanische Handels- und Gesellschaftsrechts, des Finanzrechts, des Arbeitsrechts und des Wettbewerbsrechts im Vordergrund. Ziel ist, die erworbenen Grundlagen zur juristischen Arbeitsweise (unter Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Ansätze) selbständig in Vorbereitung auf die BA-Arbeit anzuwenden. Zugleich sollen die Fachsprachenkenntnisse erweitert sowie der Umgang mit japanischsprachigen Rechtstexten verstärkt geübt werden. Als individuelle Studienleistung ist ein ca. 20 minütiges Referat (ggf. als Gruppenarbeit) zu einer ausgewählten Themenstellung zu halten. Das Referat wird benotet und geht zu 25% in die Modulnote ein.</p> <p>Die Veranstaltung kann in Form eines Blockseminars stattfinden.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten. Die Prüfung hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		JW1 Einführung: Japanische Wirtschaft					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreiches Bestehen des Moduls J3					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		6 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (V)			90h + 60h für Prüfungsleistung = 150h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		V JW1.1 (4 CP, 2 SWS), TN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	V	JW1.1 Einführung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft	2	TN	TN JW1.1* Vorlage nachträglich möglich		4
						Modulabschlussprüfung Klausur (90 Minuten)	2
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung JW1.1, Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		Das Modul „Einführung: Japanische Wirtschaft“ gibt einen Einblick in grundlegende Fragen der japanischen Wirtschaft. Aufbauend auf gängigen ökonomischen Theorien und Modellen erhalten die Studenten zunächst einen Überblick über den historischen und wirtschaftspolitischen Kontext der japanischen Wirtschaft. In einem zweiten Teil der Vorlesung werden grundlegende institutionelle und prozessuale Fragen der Managementlehre in ihrer Anwendung auf japanische Unternehmen diskutiert. Im Vordergrund des komparativ angelegten Moduls steht der sozio-kulturelle und ökonomische Kontext, in dem japanische Unternehmen eingebettet sind und agieren. Die Veranstaltung findet als Vorlesung statt; bei Kleingruppen mit seminarähnlichem Charakter.					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer Klausur mit der Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung	JW2 Erweiterung: Japanische Wirtschaft						
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.						
Voraussetzungen	keine						
Art und Verwendbarkeit	Pflichtmodul in der Kombination: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).						
Wertigkeit	6 CP, 2 SWS						
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)	Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium			
	30h (PS/Ü/V)			90h + 60h für Prüfungsleistung = 150h			
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen	<p>PS (oder Ü/V) JW2.1 (4 CP, 2 SWS), LN nach § 8 (benotetes Referat, ggf. als Gruppenarbeit)</p> <p>Wird in einem Sommersemester das Seminar JW2 nicht angeboten, tritt an dessen Stelle nach Wahl des jeweiligen Dozenten:</p> <p>(a) ein durch einen Lesekanon begleitetes e-learning Modul mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), welches die oben unter 1. genannten Themen zum Gegenstand hat,</p> <p><i>oder</i></p> <p>(b) ein e-learning Modul zur japanischen Wirtschaftssprache mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), welches die Voraussetzungen für eine selbständige Lektüre einschlägiger Fachtexte im japanischen Original vermittelt; im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung der einschlägigen Fachbegriffe und typischen sprachlichen Wendungen sowie die Entschlüsselung komplexer Satzstrukturen;</p> <p><i>oder</i></p> <p>(c) ein erweiterndes Selbststudium anhand eines Lesekanons weiterführender Texte mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), durch das Einzelfragen der Vorlesung JW1 erweitert und/oder vertieft werden. Dabei stehen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Disziplin Wirtschaftswissenschaften und ihre differenzierte Anwendung auf das Anschauungsbeispiel Japan im Vordergrund. Zugleich wird die Fähigkeit vermittelt, für den westlichen Kontext entwickelte Theorien und ihren universalen Anspruch anhand der Besonderheiten des japanischen Kontextes kritisch zu hinterfragen.</p> <p><i>oder</i></p> <p>(d) eine Übung, in deren Rahmen die wirtschaftlichen Theorien und Konzepte am Anschauungsbeispiel Japans diskutiert und angewendet werden. Ziel ist unter anderem der Erwerb bzw. die Vertiefung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden und deren Anwendung.</p> <p><i>oder</i></p> <p>(e) eine weitere Möglichkeit ist eine vertiefende Stoffbehandlung im Rahmen der Vorlesung, die dann in einer erweiterten Klausur (insgesamt 90 min + 60 min) abgefragt wird. In diesem Fall findet das Gesamtmodul als Vorlesung statt.</p>						
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	PS/Ü/V	JW2.1 Erweiterung: Wirtschaft im modernen Japan	2	LN (benotetes Referat von ca. 20 Min.)	LN JW2.1* *Vorlage nachträglich möglich		4
						Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (max. 8 Seiten), Übungsblätter (maximal 8) oder Klausur (60 Minuten)	2
SWS insgesamt: 2				CP insgesamt: 6			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN bzw. LN für die Lehrveranstaltung JW2.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							

<p>Lehrinhalte und Lernziele</p>	<p>Das Modul „Erweiterung: Japanische Wirtschaft“ gibt einen Einblick in grundlegende Fragen der japanischen Wirtschaft. Gegenstand der Veranstaltung ist die Analyse ausgewählter aktueller Fragestellungen aus dem Bereich der japanischen Wirtschaft mit besonderem Fokus auf institutionelle Themen. Diese umfassen unter anderem Wirtschaftspolitik, Personalmanagement, Arbeitsmarkt oder Fragen der Unternehmensführung. Das Modul hat einen komparativen Charakter und verbindet somit internationale Forschungsergebnisse mit aktuellen japanischen Bezügen. Die Veranstaltung findet als Vorlesung statt; bei Kleingruppen mit seminarähnlichem Charakter auch in Form eines Blockseminars.</p> <p>Sofern vom Dozenten die Alternative (oben) b gewählt wird, steht die Aneignung der Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit mit japanischen Wirtschaftstexten im Original, insbesondere das einschlägige Fachvokabular und typische Redewendungen, im Vordergrund.</p>
<p>Abschlussprüfung</p>	<p>Das Modul schließt mit einer Hausarbeit von max. 8 Seiten oder Übungsblättern (max. 8) oder einer Klausur (60 Minuten) mit der Wertigkeit von 2 CP ab.</p>

Bezeichnung		JW3 Vertiefung: Japanische Wirtschaft					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module JW1 und JW2					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul in der Kombination: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		7 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (HS)			120h + 60h für Prüfungsleistung = 180h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS JW3.1 (5 CP, 2 SWS), LN nach § 8 (benotetes Referat, ggf. als Gruppenarbeit)					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS (5. Fachsemester)	HS	JW3.1 Wirtschaft im modernen Japan	2	LN (benotetes Referat, ggfls. als Gruppenarbeit)	LN JW3.1* *Vorlage nachträglich möglich		5
						Modulprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)	2
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 7				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung JW3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung							
Lehrinhalte und Lernziele		Aufbauend auf den Inhalten der Module JW1 und JW2, ermöglicht das Modul „Vertiefung: Japanische Wirtschaft“ eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten ökonomischen Problemstellungen. Eine Betonung liegt hierbei auf aktuellen Fragestellungen. In der Veranstaltung sollen die Vermittlung und Leistung wirtschaftswissenschaftlicher Theorien betont und erfahrbar gemacht werden. Ziel der Veranstaltung ist das eigenständige Erfassen und Bearbeiten aktueller Themen unter Verwendung japanischsprachiger Quellen in Kombination mit ökonomischen Theorien und Praktiken sowie das kritische Auswerten wissenschaftlicher Texte vor dem Hintergrund einer akademischen Fragestellung. Als individuelle Studienleistung ist ein ca. 20 minütiges Referat (ggf. als Gruppenarbeit) zu einer ausgewählten Themenstellung zu halten. Das Referat wird benotet und geht zu 25% in die Modulnote ein. Die Veranstaltung kann in Form eines Blockseminars stattfinden.					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer Hausarbeit im Umfang von max. 20 Seiten. Die Prüfung hat die Wertigkeit von 2 CP.					

Bezeichnung		JR4 BA-Kolloquium: Japanisches Recht					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Thematische Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der BA-Abschlussarbeit.					
Art und Verwendbarkeit		Wahlpflichtmodul in der Kombination: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		4 CP, 15h					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (KO)			105h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		KO JR4.1 BA-Kolloquium: Japanisches Recht (4 CP, 15h), LN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS / h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	KO	JR4.1 BA-Kolloquium: Japanisches Recht	15h	LN (Präsentation und Abfassen eines Exposés der BA-Arbeit)			4
Präsenzstunden insgesamt: 15h			CP insgesamt: 4				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung JR4.1.							
Lehrinhalte und Lernziele		Das BA-Kolloquium bereitet mit Übungen und in wissenschaftlichen Gesprächen auf die Abschlussarbeit vor. Die Studierenden üben z.B. anhand von Entwürfen und Rezensionen intensiv wissenschaftliche Techniken der Themeneingrenzung und des methodischen Zugangs. Zudem werden aktuelle Arbeitsthemen präsentiert, die japanologische bzw. japanbezogene wissenschaftliche Forschungsdesiderate darstellen. Die Teilnehmenden diskutieren Probleme und Lösungswege im Hinblick auf ihre Arbeitsvorhaben, um zu einer effizienten Durchführung der Abschlussarbeit zu gelangen.					
Abschlussprüfung		keine					

ODER

Bezeichnung		JW4 BA-Kolloquium: Japanische Wirtschaft					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Thematische Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der BA-Abschlussarbeit.					
Art und Verwendbarkeit		Wahlpflichtmodul in der Kombination: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (Hauptfach).					
Wertigkeit		4 CP, 15h					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (KO)			105h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		KO JW4.1 BA-Kolloquium: Japanische Wirtschaft (4 CP, 15h), LN nach § 8					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS / h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	KO	JW4.1 BA-Kolloquium: Japanische Wirtschaft	15h	LN (Präsentation und Abfassen eines Exposés der BA-Arbeit)			4
Präsenzstunden insgesamt: 15h			CP insgesamt: 4				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung JW4.1.							
Lehrinhalte und Lernziele		Das BA-Kolloquium bereitet mit Übungen und in wissenschaftlichen Gesprächen auf die Abschlussarbeit vor. Die Studierenden üben z.B. anhand von Entwürfen und Rezensionen intensiv wissenschaftliche Techniken der Themeneingrenzung, der Formulierung von Fragestellungen und Forschungsstandübersichten, des methodischen Zugangs und des formellen Instrumentariums. Die Teilnehmenden diskutieren Probleme und mögliche Lösungswege im Hinblick auf ihre Arbeitsvorhaben, um zu einer effizienten Durchführung der Abschlussarbeit zu gelangen. Das Kolloquium wird im Wesentlichen in selbstverantworteter Eigenarbeit durchgeführt.					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		J12 BA-Abschlussmodul					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das Bestehen der Module J1-J5, J8, J9, JR1-JR3, JW1-JW3					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie (Hauptfach).					
Wertigkeit		12 CP					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		---			360h (nach § 23)		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		---					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS (6. Fachsemester)	BA	J12 BA-Arbeit	-	BA-Arbeit (9 Wochen, ca. 30 Seiten)			12
SWS insgesamt: -				CP insgesamt: 12			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Positiv bewertete Bachelorarbeit.							
Lehrinhalte und Lernziele		Das Modul beinhaltet das Verfassen der BA-Abschlussarbeit in einem Zeitraum von 9 Wochen. Für den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Vektor handelt es sich um eine wissenschaftliche Hausarbeit, die das Thema in einen wissenschaftlichen Kontext einordnet und originalsprachliches Material angemessen auswertet.					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit hat eine Wertigkeit von 12 CP.					

Anhang 3: Studienverlaufspläne

Anhang 3a: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart (Hauptfach)

Modul-Nr.	Modul	Typ	Lehrveranstaltung (Beispieltitel)	SWS / (h)	CP	CP gesamt	Prüfungs- und Studienleistungen
1. Semester				10		19	
J1	Modernes Japanisch I	K	J1.1 Sprachkurs	2	3	12 (+3)*	Modulprüfung (Klausur)
			J1.2 Sprachkurs	2	3		
			J1.3 Sprachkurs	2	3		
			J1.4 Sprachkurs	2	3		
J2	Grundwissen Japan	V/Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	4	4	LN
2. Semester				10		19	
J2	Grundwissen Japan	V/Ü	J2.2 Grundwissen japanische Geschichte	2	4	4 (+2)*	LN Modulprüfung (Klausur über J2.1 und J2.2)
J3	Modernes Japanisch II	K	J3.1 Sprachkurs	2	3	10 (+3)*	Modulprüfung (Klausur, mündl. Prüfung)
			J3.2 Sprachkurs	2	3		
			J3.3 Sprachkurs	2	2		
			J3.4 Sprachkurs	2	2		
3. Semester				10		22	
J4	Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	K	J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	2	4	4	TN
J5	Modernes Japanisch III	K	J5.1 Sprachkurs	2	3	6 (+2)*	Modulprüfung (Klausur, mündl. Prüfung)
			J5.2 Sprachkurs	2	3		
J6	Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie	PS	J6.1 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Kultur- und Ideengeschichte	2	4	8 (+2)*	Modulprüfung entweder in J6.1 oder J6.2 (Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit)
			J6.2 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Literatur und Kultur	2	4		

4. Semester				8		24	
J7	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt I	PS	J7.1 Lehrforschungsprojekt I: Kultur- und Ideengeschichte	2	5	10 (+4)*	Modulprüfung entweder in J7.1 oder J7.2 (Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit)
			J7.2 Lehrforschungsprojekt I: Literatur und Kultur	2	5		
J8	Modernes Japanisch IV	K	J8.1 Sprachkurs	2	4	8 (+2)*	Modulprüfung (Klausur)
			J8.2 Sprachkurs	2	4		
5. Semester				30 h		20	
J9	Angewandte Japanologie	PR	J9.1 Angewandte Japanologie	-	6	6	LN (Praktikums-, Projektbericht)
J10	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt II	HS	J10.1 Lehrforschungsprojekt II: Kultur- und Ideengeschichte	15 h	5	10 (+4)*	Modulprüfung entweder in J10.1 oder J10.2 (Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit)
			J10.2 Lehrforschungsprojekt II: Literatur und Kultur	15 h	5		
6. Semester				15 h		16	
J11	BA-Kolloquium	KO	J11.1 Kolloquium	15 h	4	4	LN (Präsentation und Abfassen eines Exposés der BA-Arbeit)
J12	BA-Abschlussmodul					12	BA-Arbeit
Gesamt CP						120	1TN, 4LN, 8ModAP

* Für Prüfungsleistungen vergebene CP (Kreditpunkte)

Prüfungs- und Studienleistungen:

1 TN: J4

4 LN: J2.1, J2.2, J9, J11

9 ModAP: J1, J2, J3, J5, J6, J7, J8, J10, J12

Noten, die in die **Abschlussnote** eingehen: J2, J3, J5, J6, J7, J8, J10 (einfach), J12 (doppelt)

Noten, die **nicht** in die Abschlussnote eingehen: J1

Verwendete Abkürzungen:

CP	Kreditpunkte
HS	Hauptseminar
K	Kurs
KO	Kolloquium
LN	Leistungsnachweise
ModAP	Modulabschlussprüfung
PR	Praktikum
PS	Proseminar
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung
W	Workshop

Anhang 3b: Studienverlaufsplan Japanologie: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanisches Recht (Hauptfach)

Modul-Nr.	Modul	Typ	Lehrveranstaltung (Beispieltitel)	SWS	CP	CP gesamt	Prüfungs- und Studienleistungen
1. Semester				10		19	
J1	Modernes Japanisch I	K	J1.1 Sprachkurs	2	3	12 (+3)*	Modulprüfung (Klausur)
			J1.2 Sprachkurs	2	3		
			J1.3 Sprachkurs	2	3		
			J1.4 Sprachkurs	2	3		
J2	Grundwissen Japan	V/Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	4	4	LN
2. Semester				10		19	
J2	Grundwissen Japan	V/Ü	J2.2 Grundwissen japanische Geschichte	2	4	4 (+2)*	LN Modulprüfung (Klausur über J2.1 und J2.2)
J3	Modernes Japanisch II	K	J3.1 Sprachkurs	2	3	10 (+3)*	Modulprüfung (Klausur, mündl. Prüfung)
			J3.2 Sprachkurs	2	3		
			J3.3 Sprachkurs	2	2		
			J3.4 Sprachkurs	2	2		
3. Semester				10		23	
J4	Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	K	J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	2	4	4	TN
J5	Modernes Japanisch III	K	J5.1 Sprachkurs	2	3	6 (+2)*	Modulprüfung (Klausur, mündl. Prüfung)
			J5.2 Sprachkurs	2	3		
J6	Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie	PS	J6.1 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Kultur- und Ideengeschichte ODER	2	4	4 (+1)*	Modulprüfung entweder in J6.1 oder J6.2 (Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit)
			J6.2 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Literatur und Kultur				

JR1	Einführung: Japanisches Recht	V	JR1.1 Einfüh- rung: Grundlagen zum japanischen Recht	2	4	4 (+2)*	Modulprüfung (Klausur)
4. Semester				8		23	
J7	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehr- forschungspro- jekt I	PS	J7.1 Lehrfor- schungs-projekt I: Kultur- und Ideengeschichte ODER	2	5	5 (+2)*	Modulprüfung entweder in J7.1 oder J7.2 (Hausarbeit mit Übersetzungs- teil oder Haus- arbeit)
			J7.2 Lehrfor- schungsprojekt I: Literatur und Kultur	..			
JR2	Erweiterung: Japanisches Recht	PS/Ü/ V	JR2.1 Erweite- rung: Recht im modernen Japan	2	4	4 (+2)*	Modulprüfung (Hausarbeit)
J8	Modernes Japa- nisch IV	K	J8.1 Sprachkurs	2	4	8 (+2)*	Modulprüfung (Klausur)
			J8.2 Sprachkurs	2	4		
5. Semester				2 SWS und 15 h		20	
J9	Angewandte Japanologie	PR	J9.1 Angewandte Japanologie	-	6	6	LN (Prakti- kums-, Projekt- bericht)
J10	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehr- forschungspro- jekt II	HS	J10.1 Lehr- forschungsprojekt II: Kultur- und Ideengeschichte ODER	15 h	5	5 (+2)*	Modulprüfung entweder in J10.1 oder J10.2 (Hausar- beit mit Über- setzungsteil oder Hausar- beit)
			J10.2 Lehrfor- schungsprojekt II: Literatur und Kultur				
JR3	Vertiefung: Ja- panisches Recht	HS	JR3.1 Vertiefung: Recht im moder- nen Japan	2	5	5 (+2)*	Modulprüfung (Hausarbeit)

6. Semester				15 h		16	
JR4	BA-Kolloquium: Japanisches Recht ODER	KO	JR4.1 BA- Kolloquium: Ja- panisches Recht	15 h	4	4	LN (Präsentati- on und Abfas- sen eines Expo- sés der BA- Arbeit)
J11	BA-Kolloquium: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart		J11.1 BA- Kolloquium: Ja- panologie				
J12	BA- Abschlussmodul					12	BA-Arbeit
Gesamt CP						120	

* Für Prüfungsleistungen vergebene CP (Kreditpunkte)

Prüfungs- und Studienleistungen:

1 TN: J4

6 LN: J2.1, J2.2, J9, JR2, JR3, J11 **oder** JR4

12 ModAP: J1, J2, J3, J5, J6, J7, J8, J10, JR1, JR2, JR3, J12

Noten, die in die **Abschlussnote** eingehen: J2, J3, J5, J6, J7, J8, J10, JR1, JR2, JR3 (ein-
fach), J12 (doppelt)

Noten, die **nicht** in die Abschlussnote eingehen: J1

Verwendete Abkürzungen:

CP	Kreditpunkte
HS	Hauptseminar
K	Kurs
KO	Kolloquium
LN	Leistungsnachweise
ModAP	Modulabschlussprüfung
PR	Praktikum
PS	Proseminar
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung
W	Workshop

Anhang 3c: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegenwart und Japanische Wirtschaft (Hauptfach)

Modul-Nr.	Modul	Typ	Lehrveranstaltung (Beispieltitel)	SWS/ (h)	CP	CP gesamt	Prüfungs- und Studienleistungen
1. Semester				10		19	
J1	Modernes Japanisch I	K	J1.1 Sprachkurs	2	3	12 (+3)*	Modulprüfung (Klausur)
			J1.2 Sprachkurs	2	3		
			J1.3 Sprachkurs	2	3		
			J1.4 Sprachkurs	2	3		
J2	Grundwissen Japan	V/Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	4	4	LN
2. Semester				10		19	
J2	Grundwissen Japan	V/Ü	J2.2 Grundwissen japanische Geschichte	2	4	4 (+2)*	LN Modulprüfung (Klausur über J2.1 und J2.2)
J3	Modernes Japanisch II	K	J3.1 Sprachkurs	2	3	10 (+3)*	Modulprüfung (Klausur, mündl. Prüfung)
..			J3.2 Sprachkurs	2	3		
			J3.3 Sprachkurs	2	2		
			J3.4 Sprachkurs	2	2		
3. Semester				10	..	23	
J4	Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	K	J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	2	4	4	TN
J5	Modernes Japanisch III	K	J5.1 Sprachkurs	2	3	6 (+2)*	Modulprüfung (Klausur, mündl. Prüfung)
			J5.2 Sprachkurs	2	3		
J6	Einführung in die Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte der literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie	PS	J6.1 Proseminar: Einführung in den Themenschwerpunkt Kultur- und Ideengeschichte ODER	2	4	4 (+1)*	Modulprüfung entweder in J6.1 oder J6.2 (Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit)
			J6.2 Proseminar: Einführung in den Themen-				

			schwerpunkt Literatur und Kultur				
JW1	Einführung: Japanische Wirtschaft	V	JW1.1 Einführung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft	2	4	4 (+2)*	Modulprüfung (Klausur)
4. Semester				8		23	
J7	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt I	PS	J7.1 Lehrforschungsprojekt I: Kultur- und Ideengeschichte ODER	2	5	5 (+2)*	Modulprüfung entweder in J7.1 oder J7.2 (Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit)
			J7.2 Lehrforschungsprojekt I: Literatur und Kultur				
JW2	Erweiterung: Japanische Wirtschaft	PS/Ü/ V	JW2.1 Erweiterung: Wirtschaft im modernen Japan	2	4	4 (+2)*	Modulprüfung (Hausarbeit [max. 8 Seiten], Übungsblätter [max. 8] oder Klausur [60 min.])
J8	Modernes Japanisch IV	K	J8.1 Sprachkurs	2	4	8 (+2)*	Modulprüfung (Klausur)
			J8.2 Sprachkurs	2	4		
5. Semester				2 SWS und 15 h		20	
J9	Angewandte Japanologie	PR	J9.1 Angewandte Japanologie	-	6	6	LN (Praktikums-, Projektbericht)
J10	Literatur & Ideenwelten: Japanologisches Lehrforschungsprojekt II	HS	J10.1 Lehrforschungsprojekt II: Kultur- und Ideengeschichte ODER	15h	5	5 (+2)*	Modulprüfung entweder in 10.1 oder in 10.2 (Hausarbeit mit Übersetzungsteil oder Hausarbeit)
			J10.2 Lehrforschungsprojekt II: Literatur und Kultur				

JW3	Vertiefung: Japanische Wirtschaft	HS	JW3.1 Vertiefung: Wirtschaft im mo- dernen Japan	2	5	5 (+2)*	Modulprü- fung (Hausar- beit)
6. Semester				15 h		16	
JW4	BA- Kolloquium: Japanische Wirtschaft ODER	KO	JW4.1 BA- Kolloquium: Japani- sche Wirtschaft	15 h	4	4	LN (Präsen- tation und Abfassen eines Expo- sés der BA- Arbeit)
J11	BA- Kolloquium: Literatur und Kultur Japans in Geschichte und Gegen- wart (Haupt- fach)		J11.1 BA- Kolloquium: Japano- logie				
J12	BA-Abschlussmodul					12	BA-Arbeit
Gesamt CP						120	

* Für Prüfungsleistungen vergebene CP (Kreditpunkte)

Prüfungs- und Studienleistungen:

1 TN: J4

6 LN: J2.1, J2.2, J9, JW2, JW3, J11 **oder** JW4

12 ModAP: J1, J2, J3, J5, J6, J7, J8, J10, JW1, JW2, JW3, J12

Noten, die in die **Abschlussnote** eingehen: J2, J3, J5, J6, J7, J8, J10, JW1, JW2, JW3 (ein-
fach), J12 (doppelt)

Noten, die **nicht** in die Abschlussnote eingehen: J1

Verwendete Abkürzungen:

CP	Kreditpunkte
HS	Hauptseminar
K	Kurs
KO	Kolloquium
LN	Leistungsnachweise
ModAP	Modulabschlussprüfung
PR	Praktikum
PS	Proseminar
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung
W	Workshop

Anhang 3d: Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft (Hauptfach)

Modul-Nr.	Modul	Typ	Lehrveranstaltung (Beispieltitel)	SWS	CP	CP gesamt	Prüfungs- und Studienleistungen
1. Semester				10		19	
J1	Modernes Japanisch I	K	J1.1 Sprachkurs	2	3	12 (+3)*	Modulprüfung (Klausur)
			J1.2 Sprachkurs	2	3		
			J1.3 Sprachkurs	2	3		
			J1.4 Sprachkurs	2	3		
J2	Grundwissen Japan	V/Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	4	4	LN
2. Semester				10		19	
J2	Grundwissen Japan	V/Ü	J2.2 Grundwissen japanische Geschichte	2	4	4 (+2)*	LN Modulprüfung (Klausur über J2.1 und J2.2)
J3	Modernes Japanisch II	K	J3.1 Sprachkurs	2	3	10 (+3)*	Modulprüfung (Klausur, mündl. Prüfung)
			J3.2 Sprachkurs	2	3		
			J3.3 Sprachkurs	2	2		
			J3.4 Sprachkurs	2	2		
3. Semester				10		24	
J4	Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	K	J4.1 Hilfsmittel und Methoden der Japanologie	2	4	4	TN
J5	Modernes Japanisch III	K	J5.1 Sprachkurs	2	3	6 (+2)*	Modulprüfung (Klausur, mündl. Prüfung)
			J5.2 Sprachkurs	2	3		
JR1	Einführung: Japanisches Recht	V	JR1.1 Einführung: Grundlagen zum japanischen Recht	2	4	4 (+2)*	Modulprüfung (Klausur)
JW1	Einführung: Japanische Wirtschaft	V	JW1.1 Einführung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft	2	4	4 (+2)*	Modulprüfung (Klausur)
4. Semester				8		22	
JR2	Erweiterung: Japanisches Recht	PS/Ü/ V	JR2.1 Erweiterung: Recht im modernen Japan	2	4	4 (+2)*	Modulprüfung (Hausarbeit)
JW2	Erweiterung: Japanische Wirtschaft	PS/Ü/ V	JW2.1 Erweiterung: Wirtschaft im modernen Japan	2	4	4 (+2)*	Modulprüfung (Hausarbeit oder Klausur, oder e-learning-Modul)

J8	Modernes Japanisch IV	K	J8.1 Sprachkurs	2	4	8 (+2)*	Modulprüfung (Klausur)
			J8.2 Sprachkurs	2	4		
5. Semester				4		20	
J9	Angewandte Japanologie	PR	J9.1 Angewandte Japanologie	-	6	6	LN (Praktikums-, Projektbericht)
JR3	Vertiefung: Japanisches Recht	HS	JR3.1 Vertiefung: Recht im modernen Japan	2	5	5 (+2)*	Modulprüfung (Hausarbeit)
JW3	Vertiefung: Japanische Wirtschaft	HS	JW3.1 Vertiefung: Wirtschaft im mo- dernen Japan	2	5	5 (+2)*	Modulprüfung (Hausarbeit)
6. Semester				15h		16	
JR4	BA- Kolloquium	KO	JR4.1 Kolloquium: Japanisches Recht ODER	15h	4	4	LN (Präsentation und Abfassen eines Expo- sés der BA-Arbeit)
JW4			JW4.1 Kolloquium: Japanische Wirtschaft				
J12	BA-Abschlussmodul					12	BA-Arbeit
Gesamt CP						120	

* Für Prüfungsleistungen vergebene CP (Kreditpunkte)

Prüfungs- und Studienleistungen:

1 TN: J4

8 LN: J2.1, J2.2, J9, JR2, JR3, JW2, JW3, JW4 **oder** JR4

12 ModAP: J1, J2, J3, J5, J8, JR1, JR2, JR3, JW1, JW2, JW3, J12

Noten, die in die **Abschlussnote** eingehen: J2, J3, J5, J8, JR1, JR2, JR3, JW1, JW2, JW3 (einfach), J12 (doppelt)

Noten, die **nicht** in die Abschlussnote eingehen: J1

Verwendete Abkürzungen:

CP	Kreditpunkte
HS	Hauptseminar
K	Kurs
KO	Kolloquium
LN	Leistungsnachweise
ModAP	Modulabschlussprüfung
POL	Projektorientiertes Lernen
PS	Proseminar
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung
W	Workshop

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.